

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

17. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

60 Finanzverwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden

1. Lieferung	601 Steuerverwaltung	Folge 66 Seite
601-2	Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer § 4	6
603-5	Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes § 10	6

61 Steuern und Abgaben

2. Lieferung	610 Allgemeines Steuerrecht	Folge 76 Seite
610-1	Reichsabgabenordnung v. 22. 5. 1931 Abweichende Fassung für Berlin: §§ 17, 21 Satz 2, §§ 24 bis 29, 44, 45, 46 Abs. 1	6
610-11-1	Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen v. 7. 1. 1936	7
610-11-2	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen v. 20. 10. 1936	7
610-11-3	Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen v. 20. 2. 1939	7

7. Lieferung	611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben	Folge 90 Seite
611-9-2	Gesetz über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau v. 10. 8. 1949	8
611-9-2-1	Baden-Württemberg (für das ehem. Land Württemberg-Hohenzollern): Gesetz über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau v. 5. 9. 1949	8

		Seite
611-10-2	Ausfuhrförderungsgesetz Überschrift	8
612-6-2a	Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft Überschrift	8
612-6-2b	Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft Überschrift	9
613-5-11	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 4. 4. 1956	9
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-12	Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 27. 7. 1957	10
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-13	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe v. 26. 6. 1959	10
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-14	Gesetz über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze v. 1. 6. 1960	10
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-15	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze v. 25. 8. 1960	11
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-16	Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt v. 1. 8. 1962	11
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-17	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze v. 5. 3. 1963	11
	(aufgenommen, nur Überschrift)	
613-5-18	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr v. 23. 9. 1963	12
	(aufgenommen nur Überschrift)	

62 Lastenausgleich, Kriegsfolgeschäden

12. Lieferung	621 Lastenausgleich	Folge 41
		Seite
621-1	Gesetz über den Lastenausgleich §§ 11, 53, 54, 55 b, 91, 104, 111, 111 a bis 111 d, 116, 122, 126, 128, 129, 131, 140, 152, 156, 157, 230, 246, 248, 258, 267, 269, 272, 276, 277, 279, 280, 283, 285, 287, 292, 295, 301, 323, 341, 363	12
621-1-A 14	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes § 10	26
621-1-A 16	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes v. 23. 5. 1963 (aufgenommen)	27

	Seite
621-1-1	28
621-1-4	29
621-1-ADV 1	32
621-1-ADV 11	37
621-1-ADV 13	37
621-1-ADV 14	38
621-1-ADV 17	40
621-1-ADV 21	41
621-1-ADV 22	41
621-1-ADV 26	42
621-1-ADV 27	43
621-1-LDV 11	44
621-1-LDV 17	49
621-1-LDV 19	50
621-1-LDV 20	52
621-1-LDV 21	53
621-3	54
621-4	54
621-4-DV 1-1	55
621-4-DV 5	56
621-4-DV 5-1	56

	622 Feststellung	Seite
622-1-DV 3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) Anlage	57
622-1-DV 5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. FeststellungsDV) §§ 7, 11, Anlage 2	57
622-1-DV 6	Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. FeststellungsDV) §§ 2, 5, 11, 13	58
622-1-DV 9	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV) §§ 5, 6, 8, Anlage 1, Anlage 6	60
622-1-DV 10	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. FeststellungsDV) Anlage 1, Anlage 5	61
622-1-DV 11	Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA)	62
622-1-DV 14	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. FeststellungsDV) §§ 10, 11, Anlage 1	66
622-1-DV 15	Fünzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (15. FeststellungsDV) § 8, Anlage 1, Anlage 2	67
622-1-DV 16	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (16. FeststellungsDV) v. 14. 1. 1963	68
	(aufgenommen)	

Rechtsverordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes

621-1-BAALDV 1	Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (1. BAA-LeistungsDV-LA), ergänzt durch Fundstelle einer Änderungsvorschrift	72
621-1-BAAZuständigkeitsDB	Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Zuständigkeit der Ausgleichsamter (Zuständigkeits-DB) in der Fassung vom 23. 7. 1962	72
622-1-BAADV 2	Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA-FeststellungsDV)	72
622-1-BAADV 3	Dritte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. BAA-FeststellungsDV)	73
622-1-BAADV 8	Achte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. BAA-FeststellungsDV) v. 18. 1. 1963	73
	(aufgenommen, nur Überschrift)	

623 Kriegssachschäden

623-1	<i>Kriegssachschädenverordnung v. 30. 11. 1940</i>	74
	(gestrichen)	

13. Lieferung

63 Bundeshaushalt

Folge 50

		Seite
63-1-2	Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs v. 23. 11. 1938	74
	(aufgenommen, nur Überschrift)	

15. Lieferung

65 Schulden des Bundes

Folge 65

		Seite
653-1	Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendengesetz) §§ 77, 102	75
653-1-1	<i>Verordnung zu § 52 des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes v. 6. 12. 1961</i>	75
	(gestrichen)	

Die Vorschriften 612-13, 612-13-1 und 612-13-2 (Süßstoffgesetz und Durchführungsverordnungen) sind auch unter 2125-7, 2125-7-2 und 2125-7-1 abgedruckt; bei Neuauflage werden sie nur im Sachgebiet 6 fortgeführt.

Berichtigungen

- 610-1 AO
In Fußnote zu § 21 Satz 2:
SteuerbeamtenAusbildungsG 2030-16
richtig 2030-21
- 610-5-1 a Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchs-
steuer- und Branntweinmonopolverfahren
BayBS III S. 445
richtig S. 495
- 611-1 Einkommensteuergesetz
In der Neufassungs-Angabe zur Überschrift richtig
„... I 981 ber. 1379 laut ...“ statt „... I 981 laut ...“
In Fußnote zu § 3 Nr. 58 zu Beginn des Textes einfügen: I. d. F. d. § 52
G v. 29. 7. 1963 I 508, 520; ...
- 611-4 Körperschaftsteuergesetz
Inhaltsverzeichnis 611-4 Körperschaftsteuergesetz (KStG 1691)
richtig (KStG 1961)
- 611-6 Vermögensteuergesetz
In Fußnote zu § 3 Abs. 1 richtig „... I 981 ber. 1379“ statt „... I 981“
- 612-10 Zündwaren-Monopolgesetz
In § 14 entfallen die Absatzbezeichnungen. Die bisher mit Absatz 2 bis 4 be-
zeichneten Absätze sind Unterabsätze der Nr. 4
- 612-13-1 Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz
a) In Fußnote zu § 20:
; Drittes Überleitungsg 6020-5
richtig 603-5
b) Seite 2 „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ unter Nr. 2 in Ab-
satz 2 vierte Zeile von oben füge ein zwischen den Wörtern „daher“ und
„in“ das Wort „auch“
- 62 In der Inhaltsübersicht auf Seite 4 unter der Rubrik „Weitere Vorschriften
mit teilweise einschlägigem Inhalt“ ist die Gliederungsnummer des Allge-
meinen Kriegsfolgengesetzes in 653-1 und die Gliederungsnummer der Ver-
ordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegs-
folgengesetzes in 653-1-2 umzuändern
Seite 398 Kolummentitel richtig „623-1 Kriegssachschädenverordnung“ statt
„623-2 Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden“

geändert

601-2

**Verordnung
über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**

Vom 22. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1076

§ 4 *

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft
und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 außer
Kraft.

§ 4: I. d. F. d. § 1 V v. 20. 12. 1963 I 1032; GVBl. Berlin 1964 S. 71

603-5 Drittes Überleitungsgesetz

geändert

603-5

**Gesetz
über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes
(Drittes Überleitungsgesetz)**

Vom 4. Januar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 1, verk. am 9. 1. 1952

§ 10 *

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Nach Errichtung einer Rundfunkanstalt für
das Land Berlin wird ein Teil der Rundfunkgebüh-
ren, der nach den im Geltungsbereich des Grund-
gesetzes geltenden Grundsätzen zu bemessen ist, an
diese Anstalt abgeführt. *Bis dahin stehen die Rund-
funkgebühren nach Absatz 1 der Deutschen Bundes-
post zu.*

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115; zu Satz 2 siehe G über die
Errichtung einer Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ v. 12. 11. 1953
GVBl. Berlin S. 1400, dessen § 3 wie folgt lautet: „Der Anstalt steht
der Anteil an den Rundfunkgebühren gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes
über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes
(Drittes Überleitungsgesetz) v. 4. 1. 1952 BGBl. I S. 1 (GVBl. S. 393)
zu.“; GG 100-1

610-1 AO

610-1

Reichsabgabenordnung

Vom 22. Mai 1931

Reichsgesetzbl. I S. 161, verk. am 30. 5. 1931

Abweichende Fassung für Berlin:

§§ 17, 21 Satz 2, §§ 24 bis 29, 44, 45 und 46 Abs. 1 nach Maßgabe des § 7 des Dritten
Überleitungsgesetzes 603-5 *

Änderungen:

Art. I Nr. 1 und 2 G v. 24. 3. 1934 I 235,

§ 21 G v. 16. 10. 1934 I 925 und

Art. I Nr. 3 G v. 4. 7. 1939 I 1181

aufgenommen

Verordnung
zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich
und dem Königreich Schweden über Amts- und Rechtshilfe
in Steuersachen *

610-11-1

Vom 7. Januar 1936

Reichsgesetzbl. II S. 4

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

Verordnung
zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich
und der Republik Finnland über Rechtsschutz und Rechtshilfe
in Steuersachen *

610-11-2

Vom 20. Oktober 1936

Reichsgesetzbl. II S. 329

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

Verordnung
zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich
und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe
in Steuersachen *

610-11-3

Vom 20. Februar 1939

Reichsgesetzbl. II S. 122

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

611-9-2

**Gesetz
über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe
der Kreditanstalt für Wiederaufbau ***

Vom 10. August 1949

WiGBl. S. 247, verk. am 25. 8. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

611-9-2-1

aufgenommen

Baden-Württemberg (für das ehem. Land Württemberg-Hohenzollern)

611-9-2-1

**Gesetz
über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe
der Kreditanstalt für Wiederaufbau ***

Vom 5. September 1949

RegBl. S. 353, verk. am 6. 9. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

611-10-2 Ausfuhrförderungsgesetz

geändert

611-10-2

**Gesetz
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr
(Ausfuhrförderungsgesetz) ***

in der Fassung vom 18. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1379

Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr v. 28. 6. 1951 I 405 auf Grund Art. II Abs. 1 des am 13. 8. 1953 in Kraft getretenen Gesetzes v. 6. 8. 1953 I 884 und unter Berücksichtigung der in Art. I dieses Gesetzes angeordneten Änderungen laut Bekanntmachung v. 18. 9. 1953 I 1378

Änderungen: a) Art. 14 G vom 16. 12. 1954 I 373
b) Art. 2 G vom 16. 8. 1961 I 1330

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen, da, wie sich aus der in § 12 geregelten Geltungsdauer ergibt, mit Wirkung vom 1. 1. 1956 nur noch die Bestimmungen über die Umsatzsteuer in § 7 und zum Teil die Ermächtigungen in § 10 Geltung haben
Nach dem Stichtag der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) sind diese beiden Paragraphen durch Art. 2 G vom 19. 3. 1964 I 147 gestrichen worden

612-6-2a BierSt — Partielles Recht

geändert

Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg)

612-6-2a

**Gesetz
über den Eintritt des Freistaats Württemberg
in die Biersteuergemeinschaft ***

Vom 27. März 1919

Reichsgesetzbl. S. 345

Änderungen: a) Art. I des G vom 9. 7. 1923 I 563
b) Art. I Nr. V des G vom 10. 8. 1925 I 244
c) § 1 G vom 9. 4. 1927 I 94

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthalten die §§ 2 und 6 Bundesrecht

geändert

Bayern, Baden-Württemberg (ehemaliges Baden) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Pfalz)

Gesetz
über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden
in die Biersteuergemeinschaft *

612-6-2b

Vom 24. Juni 1919

Reichsgesetzbl. S. 599

- Änderungen: a) Art. II des G vom 9. 7. 1923 I 563
b) Art. I Nr. VI des G vom 10. 8. 1925 I 244
c) § 2 G vom 9. 4. 1927 I 94

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthalten § 2 Abs. 1 u. 2 und § 8 Bundesrecht

Zollerleichterungen 613-5-11

aufgenommen

Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika *

613-5-11

Vom 4. April 1956

Bundesgesetzbl. II S. 403

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2; gilt nicht in Berlin

aufgenommen

613-5-12

**Gesetz
zu den Verträgen vom 25. März 1957
zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft ***

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. II S. 753

Änderung: § 88 ZollG v. 14. 6. 1961 I 737

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen — GVBl. Berlin 1957 S. 1791

aufgenommen

613-5-13

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt
und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugosla
über die Zollbehandlung der Donauschiffe ***

Vom 26. Juni 1959

Bundesgesetzbl. II S. 735

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen — GVBl. Berlin 1959 S. 1181

aufgenommen

613-5-14

**Gesetz
über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen
und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe
an der deutsch-französischen Grenze ***

Vom 1. Juni 1960

Bundesgesetzbl. II S. 1533

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2 — GVBl. Berlin 1960 S. 1047

aufgenommen

613-5-15

Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die
Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze *

Vom 25. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2181

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2 — GVBl. Berlin 1961 S. 664

aufgenommen

613-5-16

Gesetz
zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt *

Vom 1. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 877

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2 — GVBl. Berlin 1962 S. 1225

aufgenommen

613-5-17

Gesetz
zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die
Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-luxemburgischen Grenze *

Vom 5. März 1963

Bundesgesetzbl. II S. 141

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2 — GVBl. Berlin 1963 S. 497

aufgenommen

613-5-18

Gesetz
zu dem Vertrag vom 6. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr
und im Durchgangsverkehr*

Vom 23. September 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1279

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigungen in Art. 2 und 3 — GVBl. Berlin 1963 S. 1109

621-1 Lastenausgleichsgesetz

geändert

621-1

Gesetz
über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz — LAG)

Vom 14. August 1952

Bundesgesetzbl. I S. 446, verk. am 18. 8. 1952

§ 11*

- (1) *(unverändert)*
- (2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger
1. und 2. *(unverändert)*
 3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
 4. bis 6. *(unverändert)*
- (3) und (4) *(unverändert)*

§ 11 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 § 1 Nr. 1 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 53*

Familienermäßigung

- (1) Ergibt sich bei unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten zu Beginn des maßgebenden Stichtags (Absatz 3) kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen (§ 7 des Vermögensteuergesetzes), so werden die Vierteljahrsbeträge, die in ihrer Person oder in der Person nur eines der Ehegatten am 21. Juni 1948 entstanden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze um eine Familienermäßigung gemindert. Satz 1 gilt hinsichtlich der Kinderermäßigung (Absatz 2 Nr. 2) entsprechend bei einem Abgabeschuldner, auf den die in der Person seines verstorbenen unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten entstandenen Vierteljahrsbeträge ganz oder zum Teil übergegangen sind und bei einem unbeschränkt Abgabepflichtigen, der an dem maßgebenden Stichtag (Absatz 3) nicht verheiratet ist.
- (2) Als Familienermäßigung werden gewährt
1. Ermäßigung für den Ehegatten (Ehegattenermäßigung), wenn bei den Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer gegeben sind;
 2. Ermäßigung für jedes Kind (Kinderermäßigung) unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Vermögensteuer (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) gelten; Kinderermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

§ 53: I. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 2 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1960 gem. Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes; VStG 611-6

(3) Die Familienermäßigung wird nach den Verhältnissen zu Beginn des maßgebenden Stichtags gewährt. Maßgebender Stichtag ist der 1. Januar 1960 oder, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienermäßigung erst zu Beginn eines späteren Kalenderjahres vorliegen, der Beginn dieses Kalenderjahres.

(4) Die Familienermäßigung beträgt für die Zeit vom maßgebenden Stichtag bis zum 31. März 1979

1. als Ehegattenermäßigung insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich;
2. als Kinderermäßigung für jedes Kind (Absatz 2 Nr. 2) insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar 1960 ist und das Kind an diesem Stichtag das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei höherem Lebensalter des Kindes an diesem Stichtag mindert sich der Betrag von fünf Deutsche Mark für je drei weitere angefangene oder volle Lebensjahre um je eine Deutsche Mark vierteljährlich. Ist maßgebender Stichtag ein späterer Zeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1964, so tritt für die Höhe der Kinderermäßigung an die Stelle des dreizehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr. Fällt der maßgebende Stichtag in spätere Zeitperioden von je vier Jahren, so erhöht sich die Altersgrenze weiterhin um je drei Jahre für eine Zeitperiode; letzte Zeitperiode ist der Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1979.

(5) Die Familienermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar der Jahre 1960 bis 1963 ist, bis zum 31. Dezember 1963 gestellt sein. Ist ein späterer Stichtag maßgebend, so muß der Antrag bis zum Ende des Kalenderjahres gestellt sein, das mit dem späteren Stichtag beginnt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 54*

Vergünstigung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Übersteigen die Einkünfte eines unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen Abgabeschuldners nicht den für eine bescheidene Lebensführung unerläßlichen Betrag (Lebenshaltungsbetrag), so werden die Vierteljahrsbeträge, die er auf Grund unbeschränkter Abgabepflicht oder als Erbe eines unbeschränkt Abgabepflichtigen schuldet, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze erlassen. Bei höheren Einkünften werden, wenn sie nicht ausreichen, um den Lebenshaltungsbetrag und die Vierteljahrsbeträge zu decken, die Vierteljahrsbeträge insoweit erlassen, daß der Lebenshaltungsbetrag verbleibt. Gehört der Abgabeschuldner zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören

1. der Abgabeschuldner,
2. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
3. die von dem Abgabeschuldner oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, für das der Erlaß begehrt wird.

(2) Für den Erlaß müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Abgabeschuldner muß zu Beginn des Kalenderjahrs (Absatz 1 Satz 5) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein; gehört zur Familieneinheit des Abgabeschuldners sein Ehegatte, so genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten vorliegen.
2. Das Gesamtvermögen darf bei einem verheirateten oder verwitweten Abgabeschuldner 45 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei einem nicht unter Satz 1 fallenden Abgabeschuldner tritt an die Stelle des Betrages von 45 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabeschuldners zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 1 Satz 5) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.
3. Das Vermögen (Nummer 2) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen bestehen. Dies gilt nicht für Abgabeschuldner, die zumindest 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

(3) Der Erlaß ist nicht zu gewähren, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlaßentscheidung anzunehmen ist, daß

1. der Einsatz oder die Verwertung (z. B. Veräußerung oder Belastung) des Vermögens zugemutet werden kann,
2. die Erlaßvoraussetzungen hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Vermögensübertragungen im Sinne des § 61) geschaffen worden sind.

(4) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die fünfzehn Monate nach Ablauf des Erlaßzeitraums endet. Der Erlaßzeitraum umfaßt drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre; dies gilt auch dann, wenn der Erlaß nur für ein oder zwei Kalenderjahre zu gewähren ist.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 54: I. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 3 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1961 gem. Art. II § 6 Nr. 4 dieses Gesetzes

§ 55 b *

(1) *(unverändert)*

(2) Als Minderungsbetrag sind anzusetzen bei einem abgabepflichtigen Vermögen bis zu 5000 Deutsche Mark 30 Hundertstel des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrssatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt; bei höheren abgabepflichtigen Vermögen gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß

1. bei abgabepflichtigen Vermögen bis zu 11 000 Deutsche Mark sich die Zahl von 30 Hundertsteln für je angefangene oder volle 3000 Deutsche Mark des Mehrvermögens und bei abgabepflichtigen Vermögen über 11 000 Deutsche Mark für je angefangene oder volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um die Zahl 2 vermindert,
2. bei abgabepflichtigen Vermögen über 25 000 Deutsche Mark an die Stelle von 30 Hundertsteln einheitlich 10 Hundertstel treten.

§ 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 55 b Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 7. 1961 ab gem. Art. II § 6 Nr. 6 dieses Gesetzes.

§ 91 *

(unverändert)

§ 91 Abs. 3 Nr. 1: Nichtig, soweit er Grundstücken des Schuldners Grundstücke gleichstellt, die im Eigentum seines Ehegatten stehen, gem. BVerfGE v. 20. 3. 1963 I 368; VStG 611-6

§ 104 *

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau

(1) Ist auf dem Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, ein zerstörtes (beschädigtes) Gebäude in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1965 als Dauerbau wiederaufgebaut (wiederhergestellt) worden, so wird die Abgabeschuld auf Antrag um so viel herabgesetzt, als nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung die nach § 106 zu erbringenden Leistungen aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Kapital- und Bewirtschaftungskosten nicht aufgebracht werden können. Die Herabsetzung der Abgabeschuld ist auch zulässig, wenn das wiederaufgebaute (wiederhergestellte) Gebäude in Gestaltung oder Zweckbestimmung von dem früheren Gebäude abweicht. Die Herabsetzung ist unzulässig, wenn sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen. Ein nach § 3 b Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellter Antrag gilt als Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschuld.

(2) bis (8) *(unverändert)*

§ 104: Hypothekensicherungsg 620-2

§ 104 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360

§ 111 *

(1) Die Abgabeschulden ruhen als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist.

(2) bis (5) *(unverändert)*

§ 111 Abs. 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 111 a *

Grundbuchvermerk über die öffentliche Last

(1) Ist ein Grundstück mit einer öffentlichen Last der Hypothekengewinnabgabe belastet (§ 111), so ersucht das Finanzamt das Grundbuchamt, in das Grundbuch einen Vermerk des Inhalts einzutragen, daß auf dem Grundstück eine öffentliche Last der Hypothekengewinnabgabe ruht.

(2) Die öffentliche Last erlischt mit dem Ende des Jahres 1965, wenn das Ersuchen bis dahin nicht bei dem Grundbuchamt eingegangen ist, welches das Grundbuchblatt für das Grundstück führt oder nach dem 20. Juni 1948 geführt hat.

(3) Wer im Zeitpunkt des Erlöschens Eigentümer des Grundstücks ist, wird persönlicher Schuldner der noch nicht fälligen Abgabeschulden, es sei denn, daß die öffentliche Last auf mehreren Grundstücken ruht und das Ersuchen nur für eines oder einzelne dieser Grundstücke gestellt ist. In den Fällen des § 91 Abs. 3, in denen nach dem 20. Juni 1948 ein Eigentumsübergang des Grundstücks nicht stattgefunden hat, wird an Stelle des Grundstückseigentümers der Schuldner der Reichsmark-Verbindlichkeit oder sein Erbe persönlicher Schuldner. Unbeschadet der Regelung nach Satz 1 und 2 bleibt die persönliche Haftung des jeweiligen Grundstückseigentümers für die bereits fällig gewordenen Leistungen (§ 111 Abs. 3) bestehen.

(4) Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Abgabeschuldner für Grundstücke oder Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 5 davon absehen, ein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen; der Abgabeschuldner braucht eine persönliche Abgabeschuld entsprechend § 111 Abs. 5 Nr. 2 jedoch nicht einzugehen. Die betroffenen Grundstücke oder Teile von Grundstücken werden bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach den §§ 104, 129 und 132 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 nicht berücksichtigt.

§ 111 a: Eingef. durch § 21 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 111 b *

Löschung des Vermerks

(1) Steht der Vermerk mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang, so hat das Finanzamt von Amts wegen das Grundbuchamt um Löschung des Vermerks zu ersuchen. Kommt das Finanzamt einem Antrag, um die Löschung des Vermerks zu ersuchen, nicht nach, so hat es dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Bescheid, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern Anwendung finden. Der Bescheid kann nicht mit Gründen angefochten werden, die gegen im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren vorangegangene Bescheide hätten vorgebracht werden können. Das Rechtsmittel kann auch nicht darauf gestützt werden, daß solche Bescheide noch nicht rechtskräftig sind.

(2) Wird der Vermerk auf Ersuchen des Finanzamts gelöscht, so erlischt die öffentliche Last, soweit sie auf dem in dem Ersuchen um Löschung bezeichneten Grundstück noch ruht, mit der Löschung; § 111 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 111 b: Eingef. durch § 21 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986; AO 610-1

§ 111 c *

Abschlußbekanntmachung

(1) Hat das Grundbuchamt sämtliche ihm vorliegenden Ersuchen um Eintragung von Vermerken nach § 111 a Abs. 1, die nach § 111 a Abs. 2 rechtzeitig gestellt worden sind, erledigt, so wird dies in einem öffentlichen Mitteilungsblatt amtlich bekanntgemacht. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörde die Bekanntmachung erläßt und in welchem Mitteilungsblatt die Bekanntmachung erscheint. Sie kann bestimmen, daß Bekanntmachungen nach Satz 1 für Zeitabschnitte von höchstens drei Monaten zusammengefaßt werden.

(2) Mit dem Ablauf von zwei Monaten nach der Bekanntmachung erlöschen alle im Grundbuch nicht vermerkten öffentlichen Lasten der Hypothekengewinnabgabe, die auf den in den Grundbuchblättern des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücken noch ruhen. § 111 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann, sofern hiervon für einzelne Grundbuchbezirke eine frühere Bekanntmachung nach Absatz 1 zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bekanntmachung statt für den Bezirk eines Grundbuchamts für den Grundbuchbezirk erfolgt. Trifft sie eine solche Bestimmung, so treten bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle der dem Grundbuchamt vorliegenden Ersuchen die ihm für einen Grundbuchbezirk vorliegenden Ersuchen und an die Stelle der in den Grundbuchblättern des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke die in den Grundbuchblättern des jeweiligen Grundbuchbezirks eingetragenen Grundstücke.

§ 111 c: Eingef. durch § 21 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 111 d *

Bekanntmachung,**Eintragung auf Grundpfandbriefen, Kosten**

(1) Die Eintragung und die Löschung des Vermerks soll das Grundbuchamt dem eingetragenen Eigentümer sowie dem Finanzamt, auf dessen Ersuchen der Vermerk eingetragen oder gelöscht worden ist, bekanntmachen. Auf die Benachrichtigung kann verzichtet werden.

(2) Vorschriften, nach denen Eintragungen im Grundbuch in Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe aufzunehmen sind, sind auf den Vermerk nicht anzuwenden.

(3) Gebühren und Auslagen für die Eintragung und die Löschung des Vermerks werden nicht erhoben.

§ 111 d: Eingef. durch § 21 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 116 *

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Das Vorrecht ist ohne die Beschränkungen des Absatzes 2 zu bewilligen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1965 errichtet werden und mehr als 75 vom Hundert der neugewonnenen Nutzfläche auf öffentlich geförderte Wohnungen oder auf steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes entfallen;

2. *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

§ 116 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 § 1 Nr. 4 G v. 29. 7. 1960 I 613, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1959, Nr. 1 i. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360

§ 122*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung des Vorerben im Verhältnis zum Nacherben und für ähnliche Fälle.

§ 122 Abs. 3: I. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 126*

Abgabeschuldner

Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe und das Rechtsmittelverfahren gilt in den Fällen der §§ 111 und 119 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte oder, soweit sich die Abgabepflicht aus § 91 Abs. 3 herleitet, der Schuldner der Reichsmark-Verbindlichkeit oder sein Erbe als Abgabeschuldner. Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt Entsprechendes hinsichtlich des Eigentümers des Grundstücks oder des Erbbauberechtigten.

§ 126: I. d. F. d. § 21 G v. 20. 12. 1963 I 986, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 128*

Auskunftspflicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sowie den Personen, zu deren Gunsten ein Recht am Grundstück oder am Erbbaurecht besteht, über Bestehen und Inhalt einer öffentlichen Last (§ 111) Auskunft zu erteilen; den letztgenannten Personen ist außerdem Auskunft über das Vorgehen oder Nachgehen ihrer Rechte im Falle der Zwangsvollstreckung zu erteilen. Nach dem in § 111 c Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt beschränkt sich die Auskunftspflicht auf den Inhalt und den Befriedigungsrang der öffentlichen Last; mit einem höheren Betrag und einem besseren Rang als in der Auskunft mitgeteilt, kann die öffentliche Last nicht geltend gemacht werden.

§ 128: Satz 2 an Stelle des bisherigen Satz 2 durch § 21 Nr. 5 G v. 20. 12. 1963 I 986

§ 129*

Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage

(1) Fällige Leistungen (Absatz 10 sowie § 106 und § 134) aus einer Abgabeschuld, die nach § 111 als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, werden auf Antrag erlassen, soweit sie nach Maßgabe der Ertragsberechnung aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zinsen für vorgehende Rechte Dritter nicht aufgebracht werden können. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist zu stellen; diese wird für die Erlaßzeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 beginnen, durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Ausschlussfrist für den allgemeinen Erlaßzeitraum 1956 bis 1958 gilt auch für Anträge, die sich auf frühere Erlaßzeiträume beziehen, und für Anträge wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks nach dem Hypothekensicherungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen, wenn ein Erlaß bei Beginn der Ausschlussfrist noch gewährt werden konnte. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung.

(2) bis (4) *(unverändert)*

(5) Ein Erlaß nach den Absätzen 1 bis 4 ist unzulässig, wenn

1. die Abgabeschuld nach § 106 Abs. 6 Satz 3 verzinst und getilgt wird oder
2. es sich um ein unbebautes Grundstück oder um ein sonstiges Grundstück handelt, dessen wirtschaftliche Bedeutung sich nicht nach einem Gebäudeertrag richtet, oder
3. sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen.

Abweichend von Nummer 2 sind, wenn sich bei einem bebauten Grundstück der Grundstücksertrag erst infolge eines Kriegsschadens nicht mehr nach dem Gebäudeertrag richtet, die Absätze 1 bis 4 noch so lange anzuwenden, wie das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadenfalls Eigentümer war; dies gilt längstens bis zum 31. Dezember 1965. Durch Rechtsverordnung können nähere Vorschriften zur Regelung der in Nummer 2 und 3 bezeichneten Fälle erlassen werden.

(6) bis (10) *(unverändert)*

§ 129 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 § 1 Nr. 5 G v. 29. 7. 1960 I 613; Satz 1 i. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375); AO 610-1; Hypothekensicherungsg 620-2
§ 129 Abs. 5 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360

§ 131 *

**Stundung und Erlaß
wegen wirtschaftlicher Bedrängnis**

(1) Fällige Leistungen (§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134) können insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 111 Abs. 5 Nr. 2, des § 111 a Abs. 3, des § 111 b Abs. 2, des § 111 c Abs. 2 und des § 118 dem Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt; das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis oder wegen offenkundiger Härte im Sinne des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend.

(2) und (3) *(unverändert)*

§ 131 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 § 1 Nr. 9 G v. 29. 7. 1960 I 613, d. § 1 Nr. 7 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375) u. d. § 21 Nr. 6 G v. 20. 12. 1963 I 986; Hypothekensicherungsgesetz 620-2

§ 140 *

Beteiligung des Finanzamts bei der Umstellung von Grundpfandrechten

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Zur Eintragung eines Umstellungsbetrags, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, bedarf es ferner der Zustimmung des Finanzamts.“

(2) § 6 Abs. 1 Satz 3 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Soweit der Streit oder die Ungewißheit die Abgabeschuld für die Hypothekengewinnabgabe berührt, ist Beteiligter auch das Finanzamt.“

§ 140: Durchführungsverordnung Nr. 40 zum Umstellungsgesetz siehe AHK ABI. S. 245

§ 152 *

Weiteres Vorrecht für Aufbaukredite

(1) Ein Vorrecht mit der in § 116 Abs. 1 und 4 vorgeschriebenen Wirkung ist auf Antrag ferner zu bewilligen, wenn ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines Kredits, der

1. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für Wohnzwecke bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
2. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
3. der Gründung, Erhaltung oder Entwicklung eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebs oder eines freien Berufs

dient, bis zum 31. Dezember 1965 bestellt und diese Zweckbestimmung durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen wird. Das Vorrecht erlischt in dem Umfang, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht.

(2) *(unverändert)*

§ 152 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360

§ 156 *

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Die Beschränkungen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 129 Abs. 6 gelten nicht bis zum 31. Dezember 1965.

§ 156 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360

§ 157 *

Weitergehender Erlaß bei Aufbaukrediten

(1) Als abzugsfähig im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 129 können auch die Zinsen für ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines solchen Kredits anerkannt werden, der zur Durchführung der in § 116 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten baulichen Maßnahmen auf

1. einem anderen in Berlin (West) belegenen Grundstück des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder
2. einem in Berlin (West) belegenen Grundstück einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zur Vermögensteuer vorliegen,

dient, vorausgesetzt, daß der Kredit bis zum 31. Dezember 1965 aufgenommen worden ist.

(2) bis (4) *(unverändert)*

§ 157 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 23. 5. 1963 I 360; § 11 VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

§ 230 *

Stichtag

(1) Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat. Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in das Ausland ausgewandert ist. Gleichgestellt ist ferner, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und am 31. Dezember 1961 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat. Die Voraussetzung des Satzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Geschädigte

1. am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hatte und
2. nachweislich sich rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zu nehmen, an der tatsächlichen Aufenthaltnahme aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Aus- oder Einreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind und
3. nach Aushändigung dieser Urkunden unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

§ 230 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 12. 7. 1955, d. § 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809 u. § 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 28 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809 u. d. § 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785 i. d. F. d. § 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 2 Nr. 4: Bisher Nr. 3, i. d. F. d. § 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. f G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG

§ 230 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. f G v. 12. 7. 1955 I 403, i. d. F. d. § 1 Nr. 28 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 230 Abs. 6: Eingef. durch § 1 Nr. 28 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter Vertreibungsschäden nur geltend machen, wenn er nach dem 31. Dezember 1952 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat

1. und 2. (unverändert)

3. bis zum 31. Dezember 1965 als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) oder als zurückgekehrter Evakuiertes im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes, oder

4. (unverändert)

Bei der Frist nach Nummer 1 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(3) bis (6) (unverändert)

§ 246 *

(1) (unverändert)

(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch 4 800
2	bis 5 500	5 150
3	bis 6 200	5 550

(Schadensgruppe 4 bis 40 unverändert)

(3) (unverändert)

§ 246 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 G v. 26. 6. 1961 I 785 u. d. § 1 Nr. 9 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 248*

Zuschlag zum Grundbetrag

Der für den Geschädigten nach den §§ 246, 247 sich ergebende Grundbetrag erhöht sich um 10 vom Hundert für Heimatvertriebene (§ 2 BVFG), für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1965 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, sowie für Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeitpunkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können.

§ 248: I. d. F. d. § 100 Nr. 2 G v. 19. 5. 1953 I 201, d. § 1 Nr. 13 G v. 26. 6. 1961 I 785 u. d. § 1 Nr. 10 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375); BVFG 240-1; GG 100-1

§ 258*

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Wird dem Geschädigten vor oder nach Bewilligung eines Darlehens (Absätze 1 und 2) Kriegsschadenrente gewährt, so tritt die Anrechnung des Darlehens auf die Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erst ein, nachdem die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nach §§ 278 a, 283 und 283 a durchgeführt ist. Die Anrechnung wird jedoch vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen, wenn und soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 278 a Abs. 4 und 7, § 283 Nr. 3 sowie § 283 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 erfüllt werden kann.

(5) *(unverändert)*

§ 258 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG

§ 258 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 12. 7. 1955 I 403, i. d. F. d. § 1 Nr. 47 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809, i. d. F. d. § 1 Nr. 7 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375) u. i. d. F. d. § 1 Nr. 11 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 267*

Einkommenshöchstbetrag

(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 155 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 85 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 49 Deutsche Mark monatlich,
3. um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.

Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Pflegezulage infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können. Das gleiche gilt, wenn der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung spätestens in dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen. Voraussetzung für die Pflegezulage ist, daß eine Pflegeperson zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht. Die Pflegezulage von 50 Deutsche Mark monatlich erhöht sich, wenn Pflegezulage oder Pflegegeld nach anderen Vorschriften oder ein Freibetrag nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c nicht gewährt wird, um 15 Deutsche Mark monatlich.

(2) Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert, die dem Berechtigten und seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie seinen Kindern im Sinne des Absatzes 1 nach Abzug der Aufwendungen verbleiben, die nach den

§ 267 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 267 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: I. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1960

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; RVO 820-1

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375), RVO 820-1

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d: Der bisherige Buchst. d gestrichen. Buchstabe e i. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 18 Buchst. c G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, jetzt Buchst. d gem. § 1 Nr. 12 Buchstabe d G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; BVG 820-1

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e: Weggefallen, s. Fußnote zu Buchst. d

§ 267 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. d G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375) u. d. § 1 Nr. 53 Buchst. f G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 267 Abs. 2 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. g G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 18 Buchst. e G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 29. 7. 1960 I 613, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1960, u. d. § 1 Nr. 12 Buchst. e G v. 23. 5. 1963 I 360 anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 267 Abs. 2 Nr. 7: Eingef. durch § 1 Nr. 53 Buchst. h G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 18 Buchst. f G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG; Satz 2 gestrichen durch § 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 29. 7. 1960 I 613, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1960

Grundsätzen des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten zu berücksichtigen sind; hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. *(unverändert)*
2. Zweckgebundene Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art, wie Pflegezulagen, Pflegegelder, Ersatz der außergewöhnlichen Kosten für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeträge für einen Blindenführhund bleiben unberücksichtigt. Ferner werden nachstehenden Personen wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, Freibeträge gewährt, und zwar
 - a) Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern, die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, Freibeträge in Höhe ihrer Grundrente sowie ihrer Schwerstbeschädigtenzulage, Kriegsbeschädigten, die Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, jedoch mindestens ein Freibetrag von 75 M monatlich;
 - b) Personen, die infolge Unfalls oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, erwerbsbeschränkt sind, folgende Freibeträge:

bei einer Erwerbsbeschränkung von 30 bis 60 v.H. =	34 DM monatlich,
über 60 bis 80 v.H. =	40 DM monatlich,
über 80 v.H. =	50 DM monatlich,

 Personen, die Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, jedoch stets ein Freibetrag von 75 DM monatlich;
 - c) *(unverändert)*
 - d) Eltern oder Elternteilen, die eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder aus Anlaß des durch Unfall verursachten Todes von Kindern beziehen,

ein Freibetrag in Höhe von 30 vom Hundert des Satzes der Elternrente nach § 51 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes;
--

 dieser Betrag erhöht sich um die Beträge, um die sich die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen des Verlustes mehrerer, aller oder mindestens dreier Kinder, des einzigen oder des letzten Kindes erhöht. Der Freibetrag darf den Auszahlungsbetrag der Elternrente nicht übersteigen.
 - e) ...

3. bis 5. *(unverändert)*

6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit den um folgende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte anzusetzen:

bei Bezug von Versichertenrenten	34 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind	25 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten	13 DM monatlich.

Bei vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen werden entsprechende Freibeträge gewährt, sofern nicht bereits Nummer 2 Buchstaben a, b und d oder Nummer 4 eine Regelung enthält.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte und Freibeträge bestimmt werden. ...

§ 269*

Höhe der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 155 Deutsche Mark.

(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 85 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und um monatlich 49 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird; im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich die Unterhaltshilfe um die Pflegezulage.

(3) Die Unterhaltshilfe erhöht sich ferner für ehemals Selbständige um einen Zuschlag, sofern die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 vorliegen. Der Selbständigenzuschlag beträgt

bei einem Endgrundbetrag der Hauptschädigung	monatlich
von 3600 DM bis zu 4600 DM	30 DM
von 4601 DM bis zu 5600 DM	40 DM
von 5601 DM bis zu 7600 DM	50 DM
über 7600 DM	65 DM.

Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um monatlich 10 Deutsche Mark. Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Zuschlag

bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 7 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 5 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 3 DM monatlich;

die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen.

§ 269 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 55 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 269 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 55 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 269 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962 gem. Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes

§ 272*

(1) (unverändert)

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten endet die Zahlung mit dem letzten Tage des auf den Todestag folgenden Monats. Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 ist, vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ohne neuen Antrag an seine Stelle; das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat sowie entsprechend unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter.

(3) (unverändert)

§ 272 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 34 G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375), d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375), u. d. § 1 Nr. 58 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 272 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375), § 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 14 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 276*

Krankenversorgung

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz, Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Krankenversorgung nach Satz 1 umfaßt auch die Angehörigen, für die nach § 269 Abs. 2 Zuschläge gewährt werden, im Falle des § 274 den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Die Krankenversorgung entfällt, solange Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird oder wenn nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht; ist in den genannten Vorschriften vorgehen, so gilt dies nicht im Verhältnis zur Krankenversorgung nach diesem Gesetz.

(2) (unverändert)

(3) Die Krankenversorgung obliegt den Trägern der Sozialhilfe, die auch die Kosten der Kranken-

§ 276: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 35 G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1955

§ 276 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, d. § 15 Buchst. a G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1959, u. d. § 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962, BvG 830-2

§ 276 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 23 G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 276 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. b u. c G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 276 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 23 G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 15 Buchst. d G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; BSHG 2170-1

§ 276 Abs. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. e G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; BSHG 2170-1; VwGO 340-1

§ 276 Abs. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

versorgung tragen. Der Ausgleichsfonds erstattet von diesen Kosten 25 vom Hundert; der verbleibende Betrag wird vom Bund, den Ländern einschließlich des Landes Berlin und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden. Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird Krankenhausbehandlung gewährt und dauert diese länger als 30 Tage, so werden von der Unterhaltshilfe von dem auf das Ende dieses Zeitraumes folgenden Monatsersten ab bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands des Trägers der Sozialhilfe bei einem untergebrachten alleinstehenden Berechtigten 50 Deutsche Mark, bei untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten je 40 Deutsche Mark, bei untergebrachten Kindern und Vollwaisen je 25 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe einbehalten und an die Träger der Sozialhilfe (Absatz 3) überwiesen. Bei Entlassung in der ersten Hälfte des Kalendermonats wird für diesen ein Betrag nicht einbehalten; bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ermäßigt sich der Einbehaltungsbetrag auf die Hälfte. Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Inanspruchnahme von anderen Einkünften gelten entsprechend, soweit die in Satz 1 und 2 genannten Beträge den Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigen. Die Kosten der Krankenversorgung (Absatz 3) vermindern sich um die einbehaltenen oder sonst nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch genommenen Beträge. Im Falle des § 274 können die Unterhaltshilfe oder die sonstigen Einkünfte bis zum Betrag von 60 Deutsche Mark monatlich nicht in Anspruch genommen werden. In Härtefällen kann das Ausgleichsamt mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe von der Einbehaltung nach Satz 1 ganz oder zum Teil absehen; ebenso kann der Fürsorgeverband bei der Inanspruchnahme von sonstigen Einkünften nach Satz 3 verfahren.

(5) Für die Anfechtung der Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe über Art, Form und Maß der Leistungen der Krankenversorgung gilt die Verwaltungsgerichtsordnung; § 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist anzuwenden.

(6) *(unverändert)*

§ 277*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids über die Gewährung von Unterhaltshilfe gestellt werden. Von den in § 272 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen kann die Gewährung von Sterbegeld noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Unterhaltshilfe auf sie umgestellt wird, beantragt werden.

(4) *(unverändert)*

§ 277 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 16 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962 gem. Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes

§ 279*

Einkommenshöchstbetrag

(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 400 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 150 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 55 Deutsche Mark monatlich; im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um die Pflegezulage. Bei unmittelfar geschädigten Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 beträgt der Einkommenshöchstbetrag 150 Deutsche Mark monatlich. Wird der Berechnung der Entschädigungsrente der Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrunde gelegt, erhöhen sich der Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten auf 600 Deutsche Mark monatlich und für eine Vollwaise auf 250 Deutsche Mark monatlich sowie der Erhöhungsbetrag für den Ehegatten auf 200 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind auf 100 Deutsche Mark monatlich.

(2) *(unverändert)*

§ 279 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 25 G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 17 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 280 *

Höhe der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente beträgt jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2, in den Fällen des § 279 Abs. 1 Satz 4, des § 282 Abs. 4 sowie des § 283 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Satz 4 und Nr. 4 jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags der Hauptentschädigung. Wird Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt, beträgt sie 4 vom Hundert des Grundbetrags, soweit dieser die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt; liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparschäden zugrunde, erhöhen sich die Sperrbeträge um 30 vom Hundert.

(2) bis (5) (unverändert)

§ 280 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG, d. § 1 Nr. 26 G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 18 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 280 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG, d. § 1 Nr. 66 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 18 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1959; RVO 820-1

§ 280 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 66 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 280 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 38 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG

§ 283 *

Verhältnis zur Hauptentschädigung

Wird Entschädigungsrente allein gewährt, gilt im Verhältnis zur Hauptentschädigung folgendes:

1. und 2. (unverändert)

3. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Dabei ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend.

4. (unverändert)

§ 283: I. d. F. d. § 1 Nr. 68 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375), Nr. 3 i. d. F. d. § 1 Nr. 19 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 285 *

Dauer der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente wird auf Lebenszeit, an Vollwaisen längstens bis zu dem in § 275 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt gewährt. ...

(2) Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 ist, beim Tode des bisher Berechtigten ohne neuen Antrag an seine Stelle; das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat. In diesem Fall endet die Entschädigungsrente mit dem Tode des Ehegatten. ...

(3) (unverändert)

§ 285: I. d. F. d. § 1 Nr. 70 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 285 Abs. 1: Satz 2 gestrichen durch § 1 Nr. 29 G v. 26. 6. 1961 I 785, m. W. v. 1. 6. 1961

§ 285 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 20 Buchst. a u. b G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962, Satz 3 gestrichen gem. § 1 Nr. 20 Buchst. c G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961

§ 287 *

(1) (unverändert)

(2) Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat. Auf Grund von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die an Vermögen entstanden sind, wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts Kriegsschadenrente auch bei ständigem Aufenthalt im Ausland gewährt; dabei bestimmen sich Höhe und Dauer der Kriegsschadenrente nach dem Grundbetrag, der sich nach § 266 ohne Berücksichtigung von Sparschäden ergibt. Personen, denen bei ständigem Aufenthalt im Ausland Unterhaltshilfe gewährt wird, erhalten Krankenversorgung nach den Vorschriften des § 276, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde, sowie Sterbegeld nach den Vorschriften des § 277.

(3) (unverändert)

§ 287 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 71 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957 u. d. § 1 Nr. 21 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; GG 100-1; BSHG 2170-1

§ 287 Abs. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 71 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

§ 292*

**Verhältnis zur Sozialhilfe
sowie zur Arbeitslosenversicherung und
zur Arbeitslosenhilfe**

(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Gewährung von Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die nach § 274 gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 60 Deutsche Mark,
2. der 4 vom Hundert des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 284.

(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes angerechnet; dies gilt nicht für einmalige Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 60 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die

§ 292 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957, u. d. § 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 292 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962; BSHG 2170-1

§ 292 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 22 Buchst. c G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 292 Abs. 3 bis 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 22 Buchst. d G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 292 Abs. 6: Durch eingef. Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 45 G v. 24. 7. 1953 I 693 Abs. 6 geworden, jetzt i. d. F. d. § 1 Nr. 72 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden m. W. v. 1. 4. 1957

untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 60 Deutsche Mark übersteigenden Betrages übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält. Bis zur Höhe des Selbständigenzuschlages nach § 269 Abs. 3 kann der Anspruch auf Unterhaltshilfe nur übergeleitet werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt einem alleinstehenden Berechtigten oder gleichzeitig untergebrachten Ehegatten gewährt wird; ist von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur ein Ehegatte untergebracht, kann nur der Erhöhungsbetrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 übergeleitet werden.

2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt, soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus nicht in Anspruch genommenen Teilen der Kriegsschadenrente oder sonstiger Einkünfte zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	25 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	37 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	7 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Träger der Sozialhilfe für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist.

- (6) (unverändert)

§ 295*

(1) und (2) (unverändert)

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungsbeträgen werden nach dem Familienstand des Geschädigten am 1. April 1952 die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Geschädigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 200 DM,
2. für jeden weiteren, zum Haushalt des Geschädigten gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser nicht selbst entschädigungsberechtigt ist, 150 DM,
3. für das dritte und jedes weitere nach Nummer 2 berücksichtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 150 DM.

Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem 1. April 1952 unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in den Haushalt des Geschädigten aufgenommen worden sind. Die Zuschläge werden für eine Person nur einmal gewährt; sie werden nicht für den Ehegatten gewährt, der selbst Anspruch auf Hausratsentschädigung hat.

(4) ...

§ 295 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 47 G v. 24. 7. 1953 I 693, d. Art. 1 Nr. 48 G v. 12. 7. 1955 I 403, d. § 1 Nr. 76 Buchst. b u. c G v. 26. 7. 1957 I 809 u. d. § 1 Nr. 23 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)

§ 301*

Härtefonds

(1) Zur Milderung von Härten kann für Gruppen von Personen bestimmt werden, daß diese Personen aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds) Leistungen erhalten, wenn sie durch Schäden, die den in diesem Gesetz berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist, in eine Notlage geraten sind. Aus dem Härtefonds sind auch Vertriebene zu berücksichtigen, welche die Voraussetzungen des § 230 nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1965, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. § 301a bleibt unberührt.

§ 301 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 33 G v. 26. 6. 1961 I 785, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1961, u. d. § 1 Nr. 24 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962

§ 323*

(1) (unverändert)

(2) Für Zwecke der Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300) sind die Erträge aus der Hypothekengewinnabgabe (§§ 91 ff.) bereitzustellen; die Mittel werden den Ländern darlehnsweise zur Verfügung gestellt. In den auf das Rechnungsjahr 1956 folgenden zehn Rechnungsjahren ermäßigt sich der Betrag jeweils um 10 vom Hundert des nach Satz 1 bereitzustellenden Betrags. Bei der Berechnung des Ertrags aus der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung der Hypothekengewinnabgabe aufkommen, je mit 5 vom Hundert als Ertrag des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre angesetzt. Erträge der Hypothekengewinnabgabe, die hiernach im Jahre der Ablösung nicht für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellen sind, sind zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 bereitzustellen; dies gilt letztmals für Ablösungsbeträge, die in den Erträgen der Hypothekengewinnabgabe des Rechnungsjahres 1962 enthalten sind. Von dem nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag sind zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitzustellen

im Rechnungsjahr 1963	50 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1964	40 000 000 DM,
im Rechnungsjahr 1965	30 000 000 DM;

der Präsident des Bundesausgleichsamtes kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 bestimmen, daß der verbleibende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, ebenfalls zusätzlich für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird. Er wird gleichzeitig ermächtigt, in den Jahren 1962 bis 1964 einem jeweils über die verfügbaren Mittel hinausgehenden dringenden Bedarf an Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Vorgriff auf die in den Jahren 1963 bis 1965 vorgesehenen zusätzlichen Bereitstellungen Rechnung zu tragen.

(3) bis (7) (unverändert)

§ 323 Abs. 2: Satz 5 u. 6 i. d. F. d. Art. 2 G v. 22. 8. 1962 I 593

§ 341*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 341: I. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 25 G v. 23. 5. 1963 I 360; VwGO 340-1

§ 363 *

**Schutz gegen Inanspruchnahme aus Leistungen
der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenhilfe**

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, dem Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist, auf den Träger der Sozialhilfe oder auf das Arbeitsamt übergegangen, darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung seiner Existenz gefährdet würde.

§ 363: I. d. F. d. § 1 Nr. 26 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. 1. 6. 1962 gem. Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes; BSHG 2170-1

621-1-Ä 14 14. ÄndG LAG

geändert

621-1-Ä 14

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(14. ÄndG LAG)**

Vom 26. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 785, verk. am 28. 6. 1961

§ 10 *

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2 wird durch Richtlinien der Bundesregierung bestimmt. Diese können zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Aufenthaltslandes auch die Gewährung nur einzelner Beihilfearten oder von Leistungen in unterschiedlicher Höhe vorsehen. Soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten veranlaßt ist, können ferner Beihilfen auch an Vertriebene nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sowie an Personen, die, ohne Vertriebene zu sein, Schäden im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen erlitten haben, vorgesehen werden; dabei kann an Stelle einer Beihilfe zum Lebensunterhalt ein angemessener Kapitalbetrag gewährt werden.

(4) und (5) *(unverändert)*

§ 10 Abs. 3: I. d. F. d. § 4 G v. 23. 5. 1963 I 360

aufgenommen

**Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(16. ÄndGLAG)***

621-1-A 16

Vom 23. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 360, verk. am 30. 5. 1963

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1*

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 2*

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

§ 3*

**Änderung des Gesetzes
zur Einführung von Vorschriften
des Lastenausgleichsrechts im Saarland**

§ 4*

**Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes**

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 5

**Überleitungsvorschrift zu § 230 des
Lastenausgleichsgesetzes**

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) an Personen gewährt worden sind, die selbst oder deren Ehegatten Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, gilt folgendes:

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Leistungen an Unterhaltshilfe; soweit es sich um Steigerungsbeträge nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt, gelten sie als Leistungen an Entschädigungsrente.
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen an Hausratsentschädigung.
3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung der §§ 255, 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

Überschrift: LAG 621-1

§§ 1 bis 4: Änderungsvorschriften

§ 6*

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 6 bis 10 und 23 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), ab,
2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,
3. § 1 Nr. 12 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,
4. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab,
5. § 1 Nr. 11, 18, 19 und 20 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
6. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
7. § 1 Nr. 12 Buchstaben a und c bis e sowie Nr. 13 bis 17, Nr. 20 Buchstaben a und b, Nr. 21, 22, 24 und 26 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten die §§ 246 und 248 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 9 und 10 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1961 ab.

(3) An Personen, die erst auf Grund des § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 dieses Gesetzes Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, wird Kriegsschadenrente frühestens vom 1. Juni 1963 ab gewährt.

§ 7*

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6 Abs. 1: Die Anwendungszeitpunkte sind bei den geänderten Vorschriften vermerkt

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Berichtigung 1963 I 704

§ 7: Drittes ÜberleitungsG 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 575

geändert

621-1-1

Gesetz
zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts
im Saarland

§ 12*

(1) *(unverändert)*

(2) Die Anrechnung von Vorauszahlungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung beim Zusammentreffen mit Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz, Kriegsschadenrente oder Darlehen im Sinne des § 13 oder Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie in Erbfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt; dabei gilt folgendes:

1. *(unverändert)*

2. Sind Vorauszahlungen nach einem Darlehen im Sinne des § 13 oder einem Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden, ist die Anrechnung des Darlehens so zu regeln, daß die volle Anrechnung der Vorauszahlungen gewährleistet ist.

3. *(unverändert)*

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I § 3 G v. 23. 5. 1963 I 360; LAG 621-1

§ 30*

(1) *(unverändert)*

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anhängigen oder nach diesem Zeitpunkt noch anhängig werdenden Beweissicherungsverfahren für Hausratverluste und Verfahren über die Gewährung von Vorauszahlungen für Hausratverluste werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften durchgeführt; die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind nach Maßgabe des § 322 des Lastenausgleichsgesetzes an den Verfahren beteiligt. Vom 1. Juni 1963 ab gilt Satz 1 erster Halbsatz nur noch für das Verfahren vor dem Ausgleichsamt; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Am 1. Juni 1963 anhängige Vorverfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz übergeleitet; dies gilt auch für Rechtsbehelfe im Vorverfahren, die nach dem 1. Juni 1963 eingelegt werden, sofern der angefochtene Bescheid vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

(3) und (4) *(unverändert)*

§ 30 Abs. 2: Satz 2 u. 3 eingef. durch Art. I § 3 G v. 23. 5. 1963 I 360; LAG 621-1

aufgenommen

621-1-4

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften
des Lastenausgleichsrechts im Saarland
(2. LADV-Saar) *

Vom 16. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 471, verk. am 20. 7. 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch § 3 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER TITEL

Zusammentreffen
saarländischer Vorauszahlungen
mit saarländischer Unterhaltshilfe
und mit Kriegsschadenrente

§ 1 *

Behandlung der saarländischen Vorauszahlungen
bei der Umstellung
der saarländischen Unterhaltshilfe
(§ 27 LA-EG-Saar)

(1) Sind Vorauszahlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes (saarländische Vorauszahlungen) vor oder während der Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz (saarländische Unterhaltshilfe) gewährt worden, kann auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz umgestellt werden, auch wenn die saarländischen Vorauszahlungen den Mindest erfüllungs betrag nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes übersteigen.

(2) Wird die saarländische Unterhaltshilfe nach Absatz 1 auf Unterhaltshilfe auf Lebenszeit umgestellt, kann daneben Entschädigungsrente gewährt werden, wenn

1. die saarländischen Vorauszahlungen den Mindest erfüllungs betrag nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nicht übersteigen oder
2. der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe erreicht. Für die Berechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe gilt § 10 Abs. 4 der 16. Leistungs-DV-LA in der Fassung vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 388). Für die Berechnung der Entschädigungsrente ist der

Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend, der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibt.

Die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Nummer 1 oder 2 jeweils maßgebende Grundbetrag den Sperrbetrag (§ 278 LAG) übersteigt.

(3) Wird die saarländische Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente allein umgestellt, ist die Entschädigungsrente von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibt.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 sind die saarländischen Vorauszahlungen auch dann zu berücksichtigen, wenn ihnen ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht gegenübersteht.

§ 2

Behandlung der saarländischen Vorauszahlungen
bei der Zuerkennung von Kriegsschadenrente

(1) Die saarländischen Vorauszahlungen sind bei der Zuerkennung von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz so zu behandeln, als ob im Zeitpunkt ihrer Gewährung ein Anspruch auf Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

(2) Soweit saarländische Vorauszahlungen der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach Absatz 1 entgegenstehen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht; hierfür gilt § 278 a Abs. 6 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend. Der Antrag kann innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden; die Antragsfrist endet nicht vor dem 31. Dezember 1963.

§ 3

Gewährung des Mindest erfüllungs betrags

Sind saarländische Vorauszahlungen gewährt worden, wird der Mindest erfüllungs betrag (§ 278 a Abs. 4, § 283 a Abs. 1 Nr. 3 LAG) nur gewährt, soweit er die Vorauszahlungen übersteigt.

§ 4 *

Reihenfolge der Anrechnung

Für die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an saarländischer Unterhaltshilfe, Kriegsschadenrente und saarländischen Vorauszahlungen

auf die Hauptentschädigung gilt § 8 der 16. LeistungsDV-LA nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. In den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 sind, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung durch die Gewährung von Unterhaltshilfe oder von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nicht in voller Höhe vorläufig in Anspruch genommen ist, zunächst die Vorauszahlungen auf den nicht vorläufig in Anspruch genommenen Teil der Hauptentschädigung anzurechnen; dabei sind §§ 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 der 16. LeistungsDV-LA entsprechend anzuwenden. Soweit die Vorauszahlungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 nicht nach Satz 1 angerechnet werden können, sind sie im Anschluß an die Unterhaltshilfe anzurechnen; die gleiche Reihenfolge gilt für die Fälle des § 1 Abs. 3.
2. In den Fällen des § 2 Abs. 1 sind §§ 13 und 8 Nr. 4 der 16. LeistungsDV-LA entsprechend anzuwenden.

Wird außer den Vorauszahlungen noch ein Teil des Mindesterfüllungsbetrags nach § 3 gewährt, ist dieser in den Fällen der Nummer 1 Satz 2 im Anschluß an die Vorauszahlungen anzurechnen.

ZWEITER TITEL

Zusammentreffen von Aufbaudarlehen mit saarländischen Vorauszahlungen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente

§ 5

Reihenfolge der Anrechnung von Aufbaudarlehen und saarländischen Vorauszahlungen

(1) Sind Aufbaudarlehen (saarländische Darlehen nach § 13 des Gesetzes und Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz) und saarländische Vorauszahlungen auf einen Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung der saarländischen Vorauszahlungen Vorrang vor der Anrechnung der Aufbaudarlehen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 werden saarländische Vorauszahlungen, die vor einem Aufbaudarlehen gewährt worden sind, zunächst auf den bis zum Zeitpunkt der Zahlung entstandenen Zinszuschlag angerechnet. Saarländische Vorauszahlungen, die nach einem Aufbaudarlehen gewährt worden sind, werden auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung und den Zinszuschlag in dem Verhältnis angerechnet, in dem Grundbetrag und Zinszuschlag im Zeitpunkt der Zahlung zueinander stehen.

§ 6

Reihenfolge der Anrechnung von Darlehen, saarländischen Vorauszahlungen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente

Sind neben Aufbaudarlehen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente auch saarländische Vorauszahlungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen, gilt für die Rei-

henfolge der Anrechnung § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 258 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes; für das Verhältnis der Anrechnung von Aufbaudarlehen und saarländischen Vorauszahlungen zueinander gilt § 5.

DRITTER TITEL

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen in Erbfällen

§ 7

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen an den Erblasser

(1) Ist ein unmittelbar Geschädigter vor dem 1. April 1952 verstorben, sind die an ihn geleisteten saarländischen Vorauszahlungen nach dem Verhältnis der Erbteile auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, die aus Schäden des Erblassers in der Person seiner Erben am 1. April 1952 entstanden sind. In gleicher Weise sind saarländische Vorauszahlungen, die an einen vor dem 1. April 1952 verstorbenen Erben für Schäden des unmittelbar Geschädigten geleistet worden sind, auf die in der Person der weiteren Erben am 1. April 1952 entstandenen Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen.

(2) Auf den nach dem 31. März 1952 ererbten Anspruch auf Hauptentschädigung sind, gegebenenfalls nach Anwendung des Absatzes 1, alle saarländischen Vorauszahlungen anzurechnen, die für Schäden des unmittelbar Geschädigten an dem am 1. April 1952 Berechtigten geleistet worden sind; ist der Berechtigte von mehreren Personen beerbt worden, sind die saarländischen Vorauszahlungen nach dem Verhältnis der Erbteile anzurechnen. In gleicher Weise sind saarländische Vorauszahlungen an nach dem 31. März 1952 verstorbene Erben des Berechtigten bei deren Erben anzurechnen.

§ 8

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen an Erben

(1) Saarländische Vorauszahlungen, die an einen Erben für Schäden des verstorbenen unmittelbar Geschädigten geleistet worden sind, werden angerechnet,

1. wenn der Erbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten ist, vorbehaltlich des § 9, auf den Anspruch auf Hauptentschädigung, der in der Person des Erben für Schäden des unmittelbar Geschädigten entstanden ist,
2. wenn der Erbfall nach dem 31. März 1952 eingetreten ist, auf den ererbten Anteil des auf Schäden des unmittelbar Geschädigten beruhenden Anspruchs auf Hauptentschädigung.

(2) Saarländische Vorauszahlungen für Hausratverluste, die gemäß § 1 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes Nr. 473 betreffend Zahlung von Entschädigungsbeträgen für Kriegssachschäden, die Ehegatten

an Hausrat entstanden sind, vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1226) an den überlebenden Ehegatten als Empfangsberechtigten geleistet worden sind, werden für die Anwendung des Absatzes 1 den Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zugerechnet.

§ 9

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung

Sind in der Person eines am 1. April 1952 Berechtigten Ansprüche auf Hauptentschädigung aus eigenen Schäden und aus Schäden eines oder mehrerer vor diesem Zeitpunkt verstorbener unmittelbar Geschädigter entstanden, sind saarländische Vorauszahlungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 auf die Summe der Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn in der Person des Berechtigten Ansprüche auf Hauptentschädigung nur aus Schäden mehrerer vor dem 1. April 1952 verstorbener unmittelbar Geschädigter entstanden sind.

VIERTER TITEL

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 10

Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegssachschäden an Hausrat nach saarländischen Vorschriften

Für Kriegssachschäden an Hausrat, die in der Zeit vom 9. Mai bis 31. Juli 1945 entstanden sind, können Anträge auf Feststellung nach den Richtlinien für

das Beweissicherungsverfahren im Saarland vom 28. August 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 108) bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag nur noch gestellt werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 11 *

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland, § 2 Abs. 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab anzuwenden.

§ 12 *

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11: LA-EG-Saar 621-1-1

§ 12: Drittes Überleitungsg 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 794; LA-EG-Saar 621-1-1

neugefaßt

621-1-ADV 1 **Erste Durchführungsverordnung**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(1. AbgabenDV-LA) *

Vom 8. Oktober 1952

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 10. 10. 1952
 Neufassung auf Grund § 4 V v. 15. 11. 1963 I 794 gem. Bek. v. 15. 11. 1963 I 796

§ 1

Grundsätze der Ablösung

(1) Die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Vorausentrichtung abgelöst werden. Der bei der Ablösung vorauszuentsrichtende Betrag (Ablösungsbetrag) ist der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6,5 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Jede der drei Abgaben ist bei der Ablösung gesondert zu behandeln. Bei der Hypothekengewinnabgabe gilt die gesonderte Behandlung für jede einzelne Abgabeschuld.

§ 2

Arten der Ablösung

Die Ablösung kann erfolgen

1. als Vollablösung durch Vorausentrichtung aller noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten);
2. als Teilablösung durch Vorausentrichtung eines gleichen Teils jeder der noch nicht fälligen Raten.

§ 3

Fälligkeit

(1) Für die Fälligkeit der Raten sind die im Gesetz bestimmten Fälligkeitstermine maßgebend. Ausgesprochene Stundungen sowie bei der Vermögensabgabe der Aufschub der Augustrate nach § 49 Satz 2 des Gesetzes sind außer Betracht zu lassen.

(2) Erfolgt die Ablösung in einem Kalendermonat, in den ein Zahlungstermin fällt (Fälligkeitsmonat), so gilt abweichend von Absatz 1 der letzte Werktag dieses Monats als Tag der Fälligkeit, wenn im Fall der Ablösung der Vermögensabgabe oder der Kreditgewinnabgabe das Finanzamt, im Fall der Ablösung der Hypothekengewinnabgabe die Stelle, an die die Abgabe zu entrichten ist (beauftragte Stelle), bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin eine Mitteilung über die bevorstehende Ablösung erhalten hat.

§ 4

Ablösungsbetrag

(1) Der Ablösungsbetrag ist nach der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle zu berechnen.

(2) Der Ablösungsbetrag ergibt sich

1. bei gleichbleibenden Raten
aus der Vervielfältigung des abzulösenden

Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger; sofern bei der Hypothekengewinnabgabe der Nennbetrag der planmäßig noch nicht fälligen Abgabeschuld geringer ist, gilt dieser als Ablösungsbetrag;

2. bei nicht gleichbleibenden Raten
aus der Summe von Ablösungsbeträgen, die sich ergeben

a) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich für die Anzahl der nächstfälligen Raten ergebenden Vervielfältiger; als nächstfällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen vom Ablösungszeitpunkt ab zu entrichten sind;

b) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit einem Vervielfacher, der den Unterschied darstellt zwischen dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zum Ende des Ablösungszeitraums und dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die erste der später fälligen Raten zu entrichten ist; als später fällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen bis zum Ende des Ablösungszeitraums zu entrichten sind.

(3) Die abzulösenden (noch nicht fälligen) Raten sind, soweit es sich bei der Hypothekengewinnabgabe nicht um vierteljährlich zu entrichtende Raten handelt, für die Anwendung der Tabelle in Vierteljahrsraten umzurechnen, von denen die erste als im Fälligkeitszeitpunkt der ersten abzulösenden Rate fällig gilt.

(4) Der Ablösungsbetrag ist, wenn die Ablösung vor dem Fälligkeitsmonat der ersten noch nicht fälligen Rate erfolgt, für jeden vollen oder angefangenen Monat, der dem Fälligkeitsmonat vorausgeht, um 0,5 vom Hundert zu kürzen.

§ 5

Sondervorschriften für die Berechnung des Ablösungsbetrags bei verschiedenen hohen Raten

(1) Für die Berechnung von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, für die verschieden hohe Raten zu leisten sind, gelten neben den Vorschriften des § 4 die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei Abgabeschulden, auf die mindestens jährliche Leistungen zu erbringen sind, die sich aus einem gleichbleibenden Abzahlungsbetrag und einem mit fortschreitender Tilgung abnehmenden Zinsbetrag zusammensetzen, ist als abzulösender Ratenbetrag das Mittel aus der ersten und der letzten abzulösenden Leistung anzusetzen. Sind die Zinsen in kürzeren Zeitabständen als die Abzahlungsbeträge oder nicht zugleich mit den Abzahlungsbeträgen zu entrichten, so ist der Ablösungsbetrag für die Abzahlungsraten und für das Mittel aus der ersten und letzten Zinsrate gesondert zu berechnen.

(3) Bei Abgabeschulden, die nach Art einer Fälligkeitshypothek zu tilgen sind, ist der Ablösungsbetrag für die Zinsleistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und für die Kapitalschuld nach § 4 Abs. 2 Nr. 2b gesondert zu berechnen. Bei Anwendung der Tabelle ist die Kapitalschuld so zu behandeln, als ob es sich um die letztfällige Rate einer vierteljährlich in Höhe der Kapitalschuld zu entrichtenden Rente handelt; als Fälligkeitsmonat im Sinne des § 4 Abs. 4 ist in diesen Fällen der Monat anzusehen, in dem der erste der angenommenen Vierteljahrsbeträge rechnerisch fällig sein würde.

(4) Bei Abgabeschulden, auf die Abzahlungsbeträge in Abständen von mehr als einem Jahr zu leisten sind oder bei denen die Abgabeschuld mit verschieden hohen Abzahlungsbeträgen zu tilgen ist, ist der Ablösungsbetrag für jeden abzulösenden Abzahlungsbetrag einschließlich der für diesen zu entrichtenden Zinsen so zu berechnen, als ob es sich um eine besondere Abgabeschuld nach Absatz 3 handelt.

§ 6

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Bei der Berechnung des Ablösungsbetrags sind zeitlich befristete Minderungen oder die Möglichkeit eines Erlasses außer Betracht zu lassen.

§ 7

(gestrichen)

§ 8

Ablösungsbetrag eines Spitzenbetrags bei der Hypothekengewinnabgabe

Beträgt bei der Hypothekengewinnabgabe die letztfällige Rate (im Falle des § 4 Abs. 3 ein sich aus der Umrechnung ergebender Spitzenbetrag) weniger als eine Vierteljahrsrate, so gilt folgendes:

1. Der Ablösungsbetrag ist für den Spitzenbetrag gesondert zu berechnen; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Beträgt der Spitzenbetrag nicht mehr als 50 Deutsche Mark, so ist er bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen.

§ 9

Ablösungsbetrag der nachzuentrichtenden Zinsen; Spitzenbetrag bei der Kreditgewinnabgabe

(1) Im Falle der Ablösung der nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1952 auf die Kreditgewinnabgabe nachzu-

entrichtenden Zinsen ist der Ablösungsbetrag für diese Zinsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2a gesondert zu errechnen.

(2) Der bei der Kreditgewinnabgabe nach einer Laufzeit von 21¹/₂ Jahren (86 Raten) verbleibende Spitzenbetrag ist bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen, wenn er nicht mehr als 50 Deutsche Mark beträgt.

§ 10*

Verwendung zuviel gezahlter Beträge an Soforthilfeabgabe und Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Macht ein Abgabeschuldner durch Selbstberechnung glaubhaft, daß er nach § 48 Abs. 8 oder nach § 133 Abs. 1 oder nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 183 des Gesetzes einen Anspruch auf Zurückzahlung zuviel gezahlter Beträge haben wird, und beansprucht er die Anrechnung der zuviel gezahlten Beträge auf einen Ablösungsbetrag, so ist der Ablösungsbetrag in Höhe der als zuviel gezahlt glaubhaft gemachten Beträge bis zur Erteilung des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, zu stunden.

(2) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch höher als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Mehrbetrag zu erstatten.

(3) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch niedriger als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, nachzuzahlen. Kommt der Abgabeschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ablösung, deren Ablösungsbetrag nach Absatz 1 teilweise gestundet worden ist, in eine Teilablösung umzuwandeln.

§ 11

Mitteilung an das Finanzamt

Im Falle der Ablösung hat der Abgabeschuldner, wenn er Vermögensabgabe oder Kreditgewinnabgabe ablöst, dem Finanzamt oder, wenn er Hypothekengewinnabgabe ablöst, der beauftragten Stelle (§ 3 Ab. 2) mitzuteilen,

1. für welche Abgabeschuld die Ablösung gelten soll,
2. welche Beträge im Sinne des § 2 er nach seiner Berechnung durch seine Vorausentrichtung ablöst.

§ 12*

Zeitpunkt der Ablösung, Ablösungsbescheid

(1) Für die Feststellung des Zeitpunkts der Ablösung (Entrichtung des Ablösungsbetrags) gilt § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993).

(2) Über die Ablösung ist ein Ablösungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

§ 10 Überschrift: Hypothekensicherungsg 620-2

§ 12 Abs. 1: SteuersäumnisG 610-3

§ 12 Abs. 3: AO 610-1

1. Bezeichnung der Abgabeschuld, auf die sich die Ablösung bezieht,
2. Höhe, Anzahl und Bezeichnung der abgelösten Raten,
3. Höhe und Fälligkeit der künftig zu zahlenden Raten,
4. Zeitpunkt der Ablösung,
5. Höhe und Berechnung des Ablösungsbetrags,
6. Abrechnung über die geleisteten Beträge,
7. im Falle des § 10 die Höhe des gestundeten Betrags.

(3) Der Ablösungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Ablösung vor Veranlagung

(1) Die Ablösung einer Abgabeschuld ist bereits vor Bekanntgabe des Bescheids über die abzulösende Abgabe zulässig. Das Finanzamt (im Falle der Hypothekengewinnabgabe die beauftragte Stelle) ist nicht verpflichtet, die Höhe der Rate, die der Abgabeschuldner seiner Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt hat (§ 11 Nr. 2), für die Zwecke der Ablösung zu prüfen.

(2) Wird die Ablösung einer Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe vor Bekanntgabe des Abgabebescheids als Vollablösung vorgenommen, so ist das Grundstück, auf dem die Abgabeschuld als öffentliche Last ruht, auf Antrag aus der Haftung für diese Abgabeschuld zu entlassen, wenn der Eigentümer die persönliche Verpflichtung für einen sich aus dem Abgabebescheid ergebenden Unterschiedsbetrag übernimmt und für diesen, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, ausreichende Sicherheit leistet (§ 111 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes).

§ 14

Anderung der Rate

(1) Ergibt sich auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung oder einer Berichtigungsveranlagung oder in den Fällen des § 13 auf Grund der Veranlagung eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rate, die der Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt worden ist, so gilt folgendes:

1. Im Falle der Erhöhung der Rate ist
 - a) eine vorangegangene Vollablösung als Teilablösung zu behandeln. Beträgt die Erhöhung der Rate jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert, so kann der Restbetrag der Rate mit dem sich für den Zeitpunkt der vorangegangenen Ablösung ergebenden Ablösungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids abgelöst werden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen.

2. Im Falle der Herabsetzung der Rate ist
 - a) bei einer vorangegangenen Vollablösung Absatz 2 anzuwenden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen. Die Teilablösung kann durch die Herabsetzung der Rate zu einer Vollablösung werden. Ergibt sich im Falle des Satzes 2 eine Überzahlung, so ist auf diese Absatz 2 anzuwenden.

(2) Verbleibt in den Fällen des Absatzes 1 ein zuviel gezahlter Betrag, so ist dieser durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein berichtigter Ablösungsbescheid zu erteilen.

(4) Beruht die Erhöhung der Rate auf einem Tatbestand, der zu einer Bestrafung des Abgabepflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung führt, so ist der Absatz 1 Nr. 1a nicht anzuwenden. Der zu wenig entrichtete Betrag ist stets mit dem Nennbetrag nachzuzahlen.

§ 15

Steuerliche Behandlung des Ablösungsbetrags

(1) Der Ablösungsbetrag ist vorbehaltlich des Absatzes 2 bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig. Der durch die Ablösung passivierter Ausgleichsabgaben sich ergebende Buchgewinn bleibt bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht (§ 211 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Werden die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen abgelöst, so ist der dafür zu entrichtende Ablösungsbetrag als Betriebsausgabe zu behandeln. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Ablösungsbetrag dem einkommensteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

§ 16*

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17*

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 11. Oktober 1952 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

§ 16: Drittes ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1964 S. 5
 § 17 Fußnote: Die in der hier nicht abgedruckten Bek. v. 15. 11. 1963 I 796 aufgeführten Änderungsverordnungen sind v. 17. 2. 1955 I 83, 27. 12. 1955 I 885, 21. 3. 1962 I 179, 15. 11. 1963 I 794

Tabelle
für die Berechnung des Ablösungsbetrags

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger
212 (u. mehr)	60,4872	177	58,9322	142	56,1988	106	51,2122
211	60,4538	176	58,8736	141	56,0957	105	51,0281
210	60,4199	175	58,8141	140	55,9910	104	50,8411
209	60,3855	174	58,7536	139	55,8846	103	50,6510
208	60,3505	173	58,6921	138	55,7765	102	50,4578
207	60,3150	172	58,6296	137	55,6666	101	50,2615
206	60,2788	171	58,5660	136	55,5550	100	50,0620
205	60,2421	170	58,5015	135	55,4415	99	49,8593
204	60,2048	169	58,4359	134	55,3262	98	49,6532
203	60,1669	168	58,3692	133	55,2090	97	49,4438
202	60,1284	167	58,3015	132	55,0899	96	49,2311
201	60,0892	166	58,2326	131	54,9688	95	49,0148
200	60,0494	165	58,1627	130	54,8458	94	48,7950
199	60,0089	164	58,0916	129	54,7208	93	48,5717
198	59,9678	163	58,0193	128	54,5938	92	48,3448
197	59,9260	162	57,9459	127	54,4647	91	48,1141
196	59,8836	161	57,8712	126	54,3335	90	47,8797
195	59,8405	160	57,7954	125	54,2001	89	47,6415
194	59,7966	159	57,7183	124	54,0647	88	47,3994
193	59,7521	158	57,6400	123	53,9270	87	47,1534
192	59,7068	157	57,5604	122	53,7870	86	46,9034
191	59,6608	156	57,4795	121	53,6448	85	46,6493
190	59,6140	155	57,3973	120	53,5003	84	46,3911
189	59,5665	154	57,3137	119	53,3534	83	46,1288
188	59,5182	153	57,2288	118	53,2042	82	45,8621
187	59,4691	152	57,1426	117	53,0525	81	45,5911
186	59,4192	151	57,0549	116	52,8983	80	45,3157
185	59,3685	150	56,9658	115	52,7417	79	45,0358
184	59,3170	149	56,8752	114	52,5825	78	44,7514
183	59,2646	148	56,7832	113	52,4207	77	44,4624
182	59,2115	147	56,6897	112	52,2563	76	44,1686
181	59,1574	146	56,5946	111	52,0892	75	43,8701
180	59,1025	145	56,4980	110	51,9194	74	43,5668
179	59,0466	144	56,3999	109	51,7468	73	43,2585
178	58,9899	143	56,3001	108	51,5715	72	42,9452
				107	51,3933	71	42,6268

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe			Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe
70	42,3032			35	26,9649	August 1970	April 1965
69	41,9744			34	26,3868	November 1970	Juli 1965
68	41,6402	Mai 1962		33	25,7993	Februar 1971	Oktober 1965
67	41,3006	August 1962		32	25,2023	Mai 1971	Januar 1966
66	40,9555	November 1962		31	24,5956	August 1971	April 1966
65	40,6048	Februar 1963		30	23,9790	November 1971	Juli 1966
64	40,2484	Mai 1963		29	23,3525	Februar 1972	Oktober 1966
63	39,8862	August 1963		28	22,7157	Mai 1972	Januar 1967
62	39,5181	November 1963		27	22,0686	August 1972	April 1967
61	39,1440	Februar 1964		26	21,4109	November 1972	Juli 1967
60	38,7638	Mai 1964		25	20,7426	Februar 1973	Oktober 1967
59	38,3775	August 1964		24	20,0634	Mai 1973	Januar 1968
58	37,9849	November 1964		23	19,3732	August 1973	April 1968
57	37,5859	Februar 1965		22	18,6718	November 1973	Juli 1968
56	37,1804	Mai 1965		21	17,9589	Februar 1974	Oktober 1968
55	36,7683	August 1965		20	17,2345	Mai 1974	Januar 1969
54	36,3496	November 1965		19	16,4983	August 1974	April 1969
53	35,9240	Februar 1966		18	15,7502	November 1974	Juli 1969
52	35,4915	Mai 1966		17	14,9899	Februar 1975	Oktober 1969
51	35,0520	August 1966		16	14,2172	Mai 1975	Januar 1970
50	34,6054	November 1966		15	13,4320	August 1975	April 1970
49	34,1514	Februar 1967		14	12,6340	November 1975	Juli 1970
48	33,6902	Mai 1967		13	11,8231	Februar 1976	Oktober 1970
47	33,2214	August 1967	April 1962	12	10,9989	Mai 1976	Januar 1971
46	32,7450	November 1967	Juli 1962	11	10,1614	August 1976	April 1971
45	32,2608	Februar 1968	Oktober 1962	10	9,3103	November 1976	Juli 1971
44	31,7688	Mai 1968	Januar 1963	9	8,4453	Februar 1977	Oktober 1971
43	31,2688	August 1968	April 1963	8	7,5663	Mai 1977	Januar 1972
42	30,7607	November 1968	Juli 1963	7	6,6730	August 1977	April 1972
41	30,2443	Februar 1969	Oktober 1963	6	5,7652	November 1977	Juli 1972
40	29,7195	Mai 1969	Januar 1964	5	4,8426	Februar 1978	Oktober 1972
39	29,1862	August 1969	April 1964	4	3,9051	Mai 1978	Januar 1973
38	28,6442	November 1969	Juli 1964	3	2,9523	August 1978	April 1973
37	28,0934	Februar 1970	Oktober 1964	2	1,9840	November 1978	Juli 1973
36	27,5337	Mai 1970	Januar 1965	1	1,000	Februar 1979	Oktober 1973

geändert

621-1-ADV 11

Elfte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. AbgabenDV-LA — Zeitwertverordnung)

Vom 11. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 258, verk. am 16. 8. 1954

§ 3*

Minderungsbeträge

(1) Minderungsbeträge im Sinne dieser Verordnung sind alle Minderungen gegenüber dem ursprünglichen Vierteljahrsbetrag (Absatz 2) mit Ausnahme der auf Grund der Vergünstigungen nach § 4 abgezogenen, gestundeten oder erlassenen Beträge. Das gilt insbesondere für Minderungen auf Grund der §§ 47 a, 53, 53 a, 55 a bis 55 c, 57, 58, 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, §§ 199, 199 b, 202 des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes

(2) *(unverändert)*

§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 V v. 15. 11. 1962 I 792, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 7 dieser Verordnung; LAG 621-1; BVFG 240-1

§ 4*

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Im Falle einer Vergünstigung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit (§ 54 des Gesetzes) oder eines Erlasses aus sozialen Gründen (§ 55 des Gesetzes) ist der Zeitwertberechnung der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung der genannten Vergünstigungen ergeben würde.

§ 4: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 V v. 15. 11. 1963 I 792, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 7 dieser Verordnung

13. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 13

geändert

621-1-ADV 13

Dreizehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)

Vom 25. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 209, verk. am 3. 5. 1955

§ 6*

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer vor Abzug der Vergünstigungen nach §§ 54 und 55 des Gesetzes und nach Abzug der Minderungsbeträge (§ 3 Abs. 1 der Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 258) zu leistenden Vierteljahrsbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrags.

§ 6 Abs. 4: I. d. F. d. § 3 V v. 15. 11. 1963 I 792, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 7 dieser Verordnung; LAG 621-1; 11. AbgabenDV-LA — ZeitwertV 621-1-ADV 11

geändert

621-1-ADV 14 **Vierzehnte Durchführungsverordnung**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs-
und Aufteilungsverordnung)

Vom 13. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 288, verk. am 16. 6. 1955

§ 5*

Zuschläge, Zinsen und Kosten

Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können nicht übernommen werden.

§ 5: I. d. F. d. § 4 Nr. 1 V v. 15. 11. 1963 I 792, anzuwenden m. W. v. 1. 10. 1963 gem. § 7 dieser Verordnung

§ 9*

§ 9: Gestrichen m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 4 Nr. 2, § 7 V v. 15. 11. 1963 I 792

§ 30*

Schuldübergang auf den Begünstigten

(1) Tritt die Bedingung ein, so gehen die nach ihrem Eintritt fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge des Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolgers vorbehaltlich des § 64 Abs. 2 letzter Satz und des § 65 des Gesetzes in dem sich aus den §§ 31 und 32 ergebenden Ausmaß auf den Begünstigten (§ 29) über; der gemeinsame Antrag (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder die gerichtliche Entscheidung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(2) Ist der durch den Eintritt der Bedingung Betroffene Gesamtschuldner, so hat der Übergang auch schuldbefreiende Wirkung für die anderen Gesamtschuldner.

§ 30: Ursprünglicher Abs. 2 m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 4 Nr. 3, § 7 V v. 15. 11. 1963 I 792 gestrichen; ursprünglicher Abs. 3 jetzt Abs. 2; LAG 621-1

§ 41 a*

Aufteilung nach dem Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen bei Auflösung der Ehe

Wird eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder tritt eine dauernde Trennung der Ehegatten ein, so ist als Aufteilungsmaßstab anstatt des Verhältnisses der der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) das Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen anzuwenden, wenn

1. bei der Veranlagung oder bei Änderung der Veranlagung der Vermögensabgabe die Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten angewandt worden sind,
2. der Vierteljahrsbetrag auf Grund des § 55 c des Gesetzes herabgesetzt worden ist.

§ 41 a: Eingef. durch § 4 Nr. 4 V v. 15. 11. 1963 I 792; LAG 621-1

§ 42*

(1) *(unverändert)*

(2) Bei der Aufteilung ist der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Abzug der Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes ergibt.

(3) *(unverändert)*

§ 42 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 5 V v. 15. 11. 1963 I 792, anzuwenden m. W. v. 1. 1. 1960 gem. § 7 dieser Verordnung; LAG 621-1

§ 44*

Aenderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ändert sich nach der Aufteilung der Vierteljahrsbetrag, der der Aufteilung zugrunde gelegt worden ist, so erhöhen oder ermäßigen sich die durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge rückwirkend vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung ab wie folgt:

1. bei der Aufteilung nach den Aufteilungsmaßstäben des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. bei der Aufteilung nach dem Aufteilungsmaßstab des § 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes und des § 41 a: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird. Beruht die Änderung des Vierteljahrsbetrags auf einem der in § 41 a Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Tatbestände, so ist auf den neuen Vierteljahrsbetrag der Aufteilungsmaßstab des § 41 a anzuwenden.

(2) *(unverändert)*

(3) Ändert sich der der Aufteilung zugrunde gelegte Vierteljahrsbetrag ab einem Fälligkeitstag (§ 49 Satz 1 des Gesetzes), der nach dem Wirksamwerden der Aufteilung liegt, so tritt die Änderung der durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 ab diesem Fälligkeitstag ein.

§ 44: LAG 621-1

§ 44 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 6 Buchst. a u. b V v. 15. 11. 1963 I 792

§ 44 Abs. 3: Eingef. durch § 4 Nr. 6 Buchst. c V v. 15. 11. 1963 I 792

geändert

**621-1-ADV 17 Siebzehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. AbgabenDV-LA — HGA-ErIDV)**

Vom 3. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 704, verk. am 5. 11. 1955

§ 14*

(1) *(unverändert)*

(2) In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auf einem Kriegsschaden beruhen, bleibt der Erlaß noch zulässig

1. für die Zeit, in der das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war, sowie
2. für die Zeit zwischen der Weiterveräußerung des Grundstücks an einen Dritten, der die zerstörten (beschädigten) Gebäude wiederaufzubauen (wiederherzustellen) beabsichtigt, und dem Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung), es sei denn, daß zwischen den beiden Zeitpunkten mehr als zwei Jahre liegen,

längstens aber bis zum 31. Dezember 1965. Der in Nummer 2 bezeichnete Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um die Dauer einer bei der Weiterveräußerung nicht voraussehbaren und innerhalb der zwei Jahre verhängten Bausperre. Ein Grundstück, das im Erbgang oder in sonstigen Fällen durch Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum eines Dritten oder bei einer Erbauseinandersetzung oder bei der Auseinandersetzung einer anderen Rechtsgemeinschaft in das Eigentum eines Beteiligten übergeht, wird so behandelt, als ob es noch dem früheren Eigentümer gehörte.

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 7 Abs. 3 V v. 2. 7. 1959 I 428. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 V v. 23. 8. 1961 I 1616 (gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen) u. d. § 5 Nr. 1 V v. 15. 11. 1963 I 792

§ 16*

**Grundstücke,
die in Berlin (West) belegen sind**

(1) Für Grundstücke sowie die in § 15 bezeichneten Rechte, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. bis 9. *(unverändert)*

10. in § 14 Abs. 1 hinter den Worten „bei einem bebauten Grundstück“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965“ eingefügt werden und § 14 Abs. 2 nicht angewendet wird.

(2) ...

§ 16 Abs. 1 Nr. 10: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 11 V v. 23. 8. 1961 I 1616 (gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen) u. d. § 5 Nr. 1 V v. 15. 11. 1963 I 792

§ 17*

Erlaßzeitraum

(1) In den Fällen des § 132 des Gesetzes gilt hinsichtlich des allgemeinen Erlaßzeitraums § 3 Abs. 1 und hinsichtlich eines verkürzten Erlaßzeitraums, wenn die Erlaßvoraussetzungen nur für einen Teil des allgemeinen Erlaßzeitraums bestanden haben, § 3 Abs. 2 ... entsprechend.

(2) *(unverändert)*

§ 17 Abs. 1 Auslassung: Gestrichen durch § 5 Nr. 2 V v. 15. 11. 1963 I 792; LAG 621-1

geändert

621-1-ADV 21

**Einundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. AbgabenDV-LA)**

Vom 1. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 208, verk. am 3. 4. 1958

§ 5*

**Aufhebung der Laufzeitabkürzung
bei Leistungsunfähigkeit**

Verschlechtert sich die Leistungsfähigkeit des Abgabeschuldners derart, daß die Entrichtung des erhöhten Vierteljahrsbetrags nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Abkürzung der Laufzeit auf Antrag des Abgabeschuldners rückgängig gemacht werden. Die Summe der bis dahin gezahlten Abkürzungszuschläge ist zu einer Teilablösung nach § 2 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 794), zu verwenden. Als Zeitpunkt der Ablösung im Sinne des § 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gilt der Tag, der in der Mitte liegt zwischen dem Fälligkeitstag des ersten und des letztentrichteten Abkürzungszuschlags.

§ 5: I. d. F. d. § 2 V v. 15. 11. 1963 I 794; 1. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 1;
LAG 621-1

22. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 22

geändert

621-1-ADV 22

**Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(22. AbgabenDV-LA)**

Vom 19. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 526, verk. am 24. 7. 1958

§ 4*

§ 4: Gestrichen m. W. v. 1. 1. 1960 gem. §§ 6 u. 7 V v. 15. 11. 1963 I 792

geändert

**621-1-ADV 26 Sechszwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA)**

Vom 28. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 198, verk. am 31. 3. 1962

§ 6 *

**Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe
und der Kreditgewinnabgabe**

(1) Der Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe ist in gleicher Weise zu ermitteln wie der Ablösungsbetrag für alle noch nicht fälligen Raten. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6, 8 und 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 649), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 794), sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in § 4 bezeichneten Tabelle die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle tritt.

(2) *(unverändert)*

§ 6 Abs. 1 Satz 2; I. d. F. d. § 3 V v. 15. 11. 1963 I 794; 1. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 1

aufgenommen

**Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung 621-1-ADV 27
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(27. AbgabenDV-LA) ***

Vom 15. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 792, verk. am 22. 11. 1963

Auf Grund des § 60 Abs. 3, des § 64 Abs. 5, des § 66 Abs. 4, des § 67 Abs. 6, des § 68, des § 77 Abs. 2, des § 78 Abs. 2 Nrn. 4 und 5, des § 129 Abs. 3 und 5, des § 132 Abs. 3, des § 202 Abs. 1 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

Sofortige Fälligkeit von Kleinbeträgen

(1) Beträgt der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Abzug der Minderungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. AbgabenDV-LA vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) in der Fassung des § 2 dieser Verordnung nicht mehr als 20 Deutsche Mark und ist er in gleichbleibender Höhe bis zum Ende der Laufzeit zu entrichten, so kann das Finanzamt die sofortige Fälligkeit der noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungsbetrags anordnen; auf den Ablösungsbetrag ist ein Nachlaß in Höhe von 20 vom Hundert zu gewähren. Der fällig gestellte Betrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die sofortige Fälligkeit zu entrichten.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf den Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist, und auf die Summe der von ihm übernommenen, auf ihn übergegangenen oder aufgeteilten Vierteljahrsbeträge gesondert anzuwenden.

(3) In den Fällen der §§ 66 bis 68 des Gesetzes kann auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten von der Aufteilung der Vierteljahrsbeträge abgesehen und ihre sofortige Fälligkeit in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden, wenn die Teilung des Vierteljahrsbetrags durch die Zahl der Beteiligten einen Betrag von nicht mehr als 20 Deutsche Mark ergibt.

Überschrift: LAG 621-1

§ 1 Abs. 1: 11. AbgabenDV-LA — ZeitwertV 621-1-ADV 11

§ 1 Abs. 4: 22. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 22

(4) Die §§ 2 und 3 der 22. AbgabenDV-LA vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526) finden entsprechende Anwendung.

§§ 2 bis 6 *

§ 7 *

Anwendungszeitpunkt

Von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 sind anzuwenden

1. §§ 1 und 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 ab,
2. §§ 2, 3, 4 Nrn. 2, 3 und 5 sowie § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab.

§ 8 *

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§§ 2 bis 6: Änderungsvorschriften

§ 7: Die Anwendungszeitpunkte sind bei den geänderten Vorschriften vermerkt

§ 8: Drittes ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 1135

neugefaßt

621-1-LDV 11

Elfte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) *

Vom 18. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 932, verk. am 21. 12. 1956

Neufassung gemäß Anlage zu Artikel I Verordnung v. 17. 11. 1962 I 675

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Entzogen im Sinne dieser Verordnung sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verloren hat, wenn der Verlust beruht

1. auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
2. auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis,
3. auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände.

Es wird vermutet, daß ein Vermögensverlust in der Verfolgungszeit auf Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 beruhte, wenn der frühere Eigentümer zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte.

(2) Als Beginn der Verfolgungszeit gilt in Abweichung von Absatz 1 in den Vertreibungsgebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933, im Saarland der 1. März 1935 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie für das Saarland und, soweit es sich um rassisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstimmungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.

(3) Verfolgter im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, der Vermögen aus den in Absatz 1 genannten Gründen entzogen worden ist.

(4) Erwerber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 2

Ausnutzung von Maßnahmen
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

(1) Vermögensgegenstände, die in der Verfolgungszeit erworben worden sind, gelten als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, wenn in Durchführung der Rechtsvorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus die Einziehung von Vermögen des Erwerbers oder andere Sühnemaßnahmen, deren Zweck und Höhe die Einziehung von Vermögen ersetzt, angeordnet sind oder werden, es sei denn, daß der Erwerb der Vermögensgegenstände offensichtlich in keinem Zusammenhang mit Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stand.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 9 sind von der Feststellung Schäden und Verluste an solchen Vermögensgegenständen ausgenommen, die ohne angemessene Gegenleistung erworben worden sind oder deren Erwerb auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung beruhte. Der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

ZWEITER TITEL

Schäden und Verluste
im Geltungsbereich
des Lastenausgleichsgesetzes

§ 3*

Kriegssachschäden

(1) Ist ein Kriegssachschaden im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes diejenige Person, an die rückerstattet worden ist. Ist an Erben oder weitere Erben des Eigentümers im Zeitpunkt der Entziehung rückerstattet worden, gelten als unmittelbar Geschädigte der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung oder, wenn er bei Schadenseintritt bereits verstorben war, seine Erben. Der Eigentümer im Zeitpunkt der Ent-

§ 3 Abs. 6: LA-EG-Saar 621-1-1

§ 3 Abs. 7: 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV 621-1-LDV 10

ziehung oder seine Erben gelten als unmittelbar Geschädigte ferner, wenn

1. ein Rückerstattungsverfahren nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das vom Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist oder
2. das Wirtschaftsgut an einen sonstigen Rückerstattungsberechtigten rückerstattet worden ist, der den Entschädigungsanspruch vor dem 1. Januar 1956 an den Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung oder dessen Erben abgetreten hat;

dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 LAG). Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt bei der Berechnung des Schadensbetrags im Sinne des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes und bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Einheitswert der entzogenen wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Entziehung. Als Endvergleichswert gilt der auf den Währungsstichtag für die entzogene wirtschaftliche Einheit festgestellte Einheitswert, dem, soweit es sich um den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Einheitswert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzu erworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Einheitswerts auszuscheiden.

(3) Gilt nach Absatz 1 als unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung, ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes als Vermögen am Währungsstichtag das nach der Entziehung erworbene, außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegene Vermögen nicht zu berücksichtigen.

(4) Behält der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger im Rückerstattungsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder durch einen vor dieser Behörde abgeschlossenen oder von ihr bestätigten Vergleich oder behält er durch sonstige Vereinbarung das Eigentum an dem Wirtschaftsgut, gilt der Erwerber als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes, sofern er eine natürliche Person ist. Ist der Erwerber eine juristische Person, gilt in Abweichung von Absatz 1 letzter Satz der Anspruch auf Schadensfeststellung und Entschädigung insoweit als entstanden, als der Anspruch auf Entschädigung vor dem 1. Januar 1956 an den Verfolgten oder dessen Erben abgetreten worden war.

(5) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 bei Zugrundelegung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes gegenüber der Berechnung nach Absatz 2 ein höherer berücksichtigungsfähiger Schadensbetrag, gilt der Erwerber hinsichtlich des Unterschiedsbetrags als unmittelbar Geschädigter.

(6) Für Kriegssachschäden im Saarland gelten die Absätze 1 bis 5 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 in folgender Fassung anzuwenden:

„Als Endvergleichswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Grundvermögen der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland geltende Wert und bei Betriebsvermögen der nach § 8 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes ermittelte Wert, dem, soweit es sich um den Wert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Wert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzu erworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Werts auszuscheiden.“

2. In Absatz 5 werden nach den Worten „des Feststellungsgesetzes“ die Worte „in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland“ eingefügt.

(7) Für die Geltendmachung des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend. Bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes sind in den Fällen des Absatzes 1 die Einkünfte aus dem rückerstatteten Wirtschaftsgut

1. bei dem Erwerber außer Betracht zu lassen,
2. dem Verfolgten zuzurechnen; hierbei ist, soweit der für ihn maßgebende Berechnungszeitraum über den Zeitpunkt der Entziehung hinausreicht, § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Sparerschäden

(1) Ist ein Sparerschaden (§ 15 LAG) an einer Sparanlage entstanden, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt § 3 sinngemäß.

(2) Ein Sparerschaden aus Sparanlagen der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger als Verfolgter während der Verfolgungszeit das Reichsgebiet (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), soweit es sich um den späteren Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes oder um spätere Vertreibungsgebiete handelt, verlassen mußte.

(3) Abweichend von § 287 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird bei ständigem Aufenthalt des Berechtigten im Ausland Kriegsschadenrente auch auf Grund von Sparerschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährt.

DRITTER TITEL

Schäden und Verluste in den Vertreibungsgebieten

§ 5

Rechtsstellung des Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Ist einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden, gilt dieser Verfolgte als Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes, es sei denn, daß er den Wohnsitz in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAG) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückgekehrt ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einem Verfolgten nur im Gebiet der Republik Österreich belegenes Vermögen entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt als Vertreibungsschaden der Schaden, der in dem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets der Republik Österreich durch die Entziehung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden ist. Als Vertreibungsschaden gilt der Schaden auch dann, wenn die Vermögensgegenstände als Umzugsgut aus dem Vertreibungsgebiet in einen außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes gelegenen europäischen Hafen verbracht und dort vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

(3) Sind einem Verfolgten in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden, sofern der Verfolgte in keinem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet hatte.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt der Verfolgte als unmittelbar Geschädigter. Ist der Verfolgte vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben, gilt als unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen sein Erbe war. In den Fällen des Absatzes 3 tritt an die Stelle des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen der 8. Mai 1945. Bei der Beurteilung der Frage, wer sich als Erbe auf den Schaden des Verfolgten berufen kann, bleibt ein durch Gesetz, Verordnung

oder Verwaltungsakt im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen erfolgter Ausschluß des Erwerbs von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses außer Betracht. In entsprechender Weise bleibt eine Verfügung von Todes wegen, ein Erbverzichtsvertrag oder die Ausschlagung einer Erbschaft außer Betracht, soweit diese Willenserklärungen die Abwehr von Verfolgungsmaßnahmen bezweckt haben.

§ 6

Schadensberechnung und Entschädigung gegenüber dem Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Der nach § 5 als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltende Schaden des Verfolgten ist in der Höhe festzustellen, die sich nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entziehung ergibt. Ist für das entzogene Wirtschaftsgut ein Einheitswert festgestellt worden, ist der letzte vor der Entziehung festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Für die Feststellung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes) ist der Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

(2) Von dem Schadensbetrag (§ 245 LAG) ist der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.

(3) Für die Berechnung der Hauptentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 LAG) oder der Betrag der Hausratentschädigung (§ 295 LAG) mindert sich um den Betrag, der als Entschädigung nach §§ 51 bis 63, 141 und 153 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den entsprechenden Vorschriften auf Grund Landesrechts gewährt worden ist oder gewährt wird

1. für im Sinne dieser Verordnung entzogene Wirtschaftsgüter oder

2. für Sonderabgaben, die aus dem Erlös aus der Veräußerung solcher Wirtschaftsgüter entrichtet worden sind, deren Entziehung nach dieser Verordnung berücksichtigt wird;

entsprechend zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 LAG).

§ 7

Rechtsstellung des Verfolgten mit ständigem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes

(1) Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5, die einem Verfolgten entstanden sind, können in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte die dort genannten Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, es sei denn, daß er seinen stän-

digen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder an dem nach Anlage 1 Abschnitt A des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags vom 21. November 1961 maßgebenden Stichtag im Gebiet der Republik Österreich hatte. Das Recht, den Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Satz 1 geltend zu machen, ruht jedoch, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes oder im Bereich eines Staates hatte, dessen Regierung nicht zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen aufgefordert worden ist.

(2) Soweit ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Absatz 1 in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes geltend gemacht werden kann, beträgt der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 Abs. 2 LAG) 75 vom Hundert des nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes errechneten und um etwaige Zahlungen nach § 6 Abs. 4 geminderten Betrags.

§ 8

Rechtsstellung des Erwerbs bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Der Erwerber eines nach § 5 entzogenen Wirtschaftsguts gilt als unmittelbar Geschädigter an diesem Wirtschaftsgut

1. in Höhe des nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, bis zur Höhe des nach dem Feststellungsgesetz festzustellenden Werts,
2. soweit der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Vertreibung den Wert im Zeitpunkt der Entziehung übersteigt.

(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erblasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 LAG) geltend gemacht werden. Soweit es sich um den Kaufpreis für andere Wirtschaftsgüter als Hausrat handelt, gilt der privatrechtliche geldwerte Anspruch als Sparanlage, für die bei der Anwendung der §§ 43, 245 und 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, findet § 249 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Grundbetrag der Hauptentschädigung wird insoweit gekürzt, als er den Grundbetrag übersteigt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des entzogenen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

(4) Gilt der Erwerber nach Absatz 2 Satz 1 als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des für entzogenen Hausrat entrichteten Kaufpreises, wird der nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 berechnete Betrag als Hausratentschädigung bis zu der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn der Verlust des entzogenen Hausrats geltend gemacht werden könnte. Wird ein Verlust an nicht entzogenem Hausrat festgestellt, darf die Summe aus hierfür zuerkannter Hausratentschädigung und dem nach Satz 1 sich ergebenden Betrag den Betrag, der sich nach §§ 295, 296 des Lastenausgleichsgesetzes für den Verlust des gesamten Hausrats ergeben würde, nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Verfolgte nach § 5 Abs. 1 einen Schaden an dem Wirtschaftsgut nicht geltend machen kann oder das Wirtschaftsgut einer juristischen Person entzogen worden ist oder in denen das Wirtschaftsgut in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten einer Person wegen ihrer Nationalität entzogen worden ist.

(6) Sind dem Erwerber entzogene Wirtschaftsgüter als Ersatz für solche Wirtschaftsgüter zugewiesen worden, die ihm für staatliche Zwecke enteignet worden waren oder die er für solche Zwecke hatte veräußern müssen, gilt er abweichend von den Absätzen 1 und 2 als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich der entzogenen Wirtschaftsgüter in der Höhe, die dem Wert der enteigneten oder veräußerten Wirtschaftsgüter entspricht; dies gilt auch in den Fällen, in denen die entzogenen Wirtschaftsgüter aus dem Erlös der für staatliche Zwecke enteigneten oder veräußerten Wirtschaftsgüter erworben worden sind.

(7) Der Erwerber eines nach § 5 im Gebiet der Republik Österreich entzogenen Wirtschaftsgutes gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nicht als unmittelbar Geschädigter.

§ 9

Regelung in besonderen Fällen

(1) Ist in anderen als den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen ein Wirtschaftsgut in einem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), das sich im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befand, nach dem 31. Dezember 1937 erworben worden, kann der Erwerber nur den Verlust des tatsächlich entrichteten Kaufpreises geltend machen; § 8 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Der Erwerber gilt jedoch als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des erworbenen Wirtschaftsgutes,

1. wenn er den Wohnsitz bereits am 31. Dezember 1937 in dem Vertreibungsgebiet hatte, in dem das Wirtschaftsgut belegen war,
2. soweit der Erwerb auf einem Tausch beruhte,
3. soweit die zum Erwerb erforderlichen Mittel durch Veräußerung von Grundbesitz oder von Einheiten des Betriebsvermögens beschafft waren oder

4. soweit der Erwerber vorher wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit Grundbesitz oder Einheiten des Betriebsvermögens in den Vertreibungsgebieten verloren hatte.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist der Schaden auf Antrag in entsprechender Höhe aus dem erworbenen Vermögen zu berechnen; § 8 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Umsiedlern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LAG) bleibt hinsichtlich der Schadensberechnung § 12 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes unberührt. Soweit der Umsiedler durch Aufwendung eigener Mittel, die nicht aus Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedlungsverfahrens stammten, den Wert des erworbenen Wirtschaftsgutes erhöht hat, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 9a

Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Verfolgte im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 können den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltend machen, wenn die Existenz auf Einkünften aus entzogenen Wirtschaftsgütern beruhte. Bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes sind dem Verfolgten die Einkünfte aus den entzogenen Wirtschaftsgütern in Anwendung des § 3 Abs. 7 Nr. 2 zuzurechnen.

(2) Dem Erwerber von Wirtschaftsgütern im Sinne der §§ 8 und 9 sind bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes die Einkünfte aus diesen Wirtschaftsgütern nur insoweit zuzurechnen, als er als unmittelbar Geschädigter gilt. § 239 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

VIERTER TITEL

Sonstige Vorschriften

§ 10

Anwendung bei der Vermögensabgabe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden bei der Vermögensabgabe nur im Rahmen der §§ 39 bis 47 des

Lastenausgleichsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß juristische Personen für die Ermäßigung der Vermögensabgabe natürlichen Personen gleichgestellt werden. Eine juristische Person gilt insoweit als Verfolgter, wenn ihr in der Verfolgungszeit Vermögen nach § 1 Abs. 1 entzogen worden ist. Sie gilt als Vertriebener, wenn sie in einem Zeitpunkt während der Verfolgungszeit ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und ihr bis zum Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden ist, es sei denn, daß sie ihre Geschäftsleitung in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAG) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder sie vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückverlegt hat. Gilt sie nicht als Vertriebener, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.

FÜNFTER TITEL

Schlußvorschriften

§ 11

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 10 ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 12*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 12: Drittes Überleitungsg. 603-5; GVBl. Berlin 1962 S. 1276; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8

geändert

621-1-LDV 17

Siebzehnte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. LeistungsDV-LA)

Vom 26. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 809, verk. am 30. 6. 1961

§ 1*

**Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung
durch Begründung von Spareinlagen**

(1) Ansprüche auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung können auf Antrag bis zum Betrag von 5000 Deutsche Mark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden. Von der Erfüllung ausgenommen sind Ansprüche auf den Mindesterfüllungsbetrag (§ 278 a Abs. 4 des Gesetzes). Die Spareinlagen gelten mit dem Zeitpunkt der Wertstellung des auf dem Konto gutgeschriebenen Betrags als begründet.

(2) Antragsberechtigt ist der Erfüllungsberechtigte, wenn er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dieses Mindestalter im Rahmen der verfügbaren Mittel herabzusetzen.

(3) Der Gesamtbetrag der Spareinlagen, die nach Absatz 1 begründet werden, wird auf 2 Milliarden Deutsche Mark begrenzt; im Kalenderjahr darf ihr Betrag 500 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 1: I. d. F. d. Art. I V v. 14. 1. 1963 I 44; LAG 621-1

aufgenommen

621-1-LDV 19

**Neunzehnte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. LeistungsDV-LA) ***

Vom 17. November 1962

Bundesgesetzbl. I S. 686, verk. am 24. 11. 1962

Auf Grund des § 245 Nr. 4 Satz 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

Voll anzusetzende Ansprüche

Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf eine der in der Anlage 1 genannten Währungen gelautet haben, sind bei der Anwendung des § 245 des Gesetzes mit dem vollen nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag anzusetzen.

§ 2 *

Nur teilweise anzusetzende Ansprüche

Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf eine der in der Anlage 2 genannten Währungen gelautet haben, sind bei Anwendung des § 245 des Gesetzes mit dem sich aus Spalte 3 der Anlage 2 ergebenden Hundertsatz des nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags anzusetzen, soweit es sich nicht um Ansprüche

handelt, die nach den für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 1 zu 1 umzustellen gewesen wären.

§ 3

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes (§ 375) ab anzuwenden; für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Gesetzes gelten sie vom 1. April 1957 ab.

§ 4 *

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Überschrift: LAG 621-1
§§ 1 u. 2: Feststellungsg 622-1

§ 4: Drittes ÜberleitungsG 603-5; GVBl. Berlin 1962 S. 1298; 8. ÄndG LAG 621-1-A 8; 14. ÄndG LAG 621-1-A 14

Anlage 1
(zu § 1)

Land	Währungseinheit
Afghanistan	Afghani
Ägypten	ägyptisches Pfund
Äthiopien	ostafrikanischer Schilling
Australien	australisches Pfund
Belgien	belgischer Franc
Belgisch-Kongo	Kongo-Franc
Brasilien	Milreis, Cruzeiro
Britisch-Indien	indische Rupie
Britisch-Westindien	Pfund Sterling, britisch-westindischer Dollar
Chile	chilenischer Peso
Costa Rica	Colón
Dänemark	dänische Krone
Ecuador	Sucre
Goldküste	westafrikanisches Pfund

Land	Währungseinheit
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling
Guatemala	Quetzal
Haiti	Gourde
Hongkong	Hongkong-Dollar
Irak	Irak-Dinar
Iran	Rial
Jamaika	Jamaika-Pfund
Kanada	kanadischer Dollar
Kenia	ostafrikanischer Schilling
Kolumbien	kolumbianischer Peso
Kuba	kubanischer Peso
Libanon	syrisch-libanesisches Pfund
Liberia	Pfund Sterling, liberianischer Dollar
Malta	Malta-Pfund
Mexiko	mexikanischer Peso
Neuseeland	Neuseeland-Pfund
Nicaragua	Córdoba
Nigeria	westafrikanisches Pfund
Norwegen	norwegische Krone
Philippinen	philippinischer Peso
Portugal	Escudo
Rhodesien	Pfund Sterling, rhodesisches Pfund
Schweden	schwedische Krone
Schweiz	Schweizer Franken
Straits Settlements	Straits-Dollar
Südafrikanische Union	südafrikanisches Pfund
Südwestafrika	südafrikanisches Pfund
Syrien	syrisch-libanesisches Pfund
Tanganyika	ostafrikanischer Schilling
Uruguay	uruguayischer Peso
Venezuela	Bolivar
Vereinigte Staaten	Dollar

Anlage 2
(zu § 2)

Land	Währungseinheit	Hundertsatz
1	2	3
Algerien	algerischer Franc	20
Argentinien	argentinischer Peso	55
Bolivien	Boliviano	90
Finnland	Finnmark	40
Frankreich	französischer Franc	20
Französisch-Marokko	marokkanischer Franc	20
Island	isländische Krone	65
Niederlande	holländischer Gulden	85
Niederländisch-Indien soweit am 31. März 1952 Indonesien	niederländisch-indischer Gulden	85
Palästina	Palästina-Pfund	40
Paraguay	Peso, Guaraní	90
Peru	Sol	60
Spanien	Peseta	45
Spanisch-Guinea	Peseta	45
Tunis	tunesischer Franc	20
Türkei	türkisches Pfund	80

aufgenommen

621-1-LDV 20

**Zwanzigste Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(20. LeistungsDV-LA) ***

Vom 19. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 737, verk. am 22. 12. 1962

Auf Grund des § 252 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmelandern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin vom 22. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 593), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zeitpunkt der Auszahlung

(1) Die nicht anderweitig erfüllten Zinszuschläge zur Hauptentschädigung werden, beginnend mit dem Jahre 1963, jeweils im letzten Viertel des laufenden Kalenderjahres, spätestens im Monat Januar des darauffolgenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes frühestens für das Kalenderjahr 1965 bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen erheblich über dem Durchschnitt liegende Zinsbeträge halbjährlich ausgezahlt werden.

(2) Zusammen mit den Zinszuschlägen für das laufende Kalenderjahr sind die seit dem 1. Januar 1963 entstandenen und nicht anderweitig erfüllten Zinszuschläge auszuführen, wenn erst im laufenden Kalenderjahr

1. der Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt worden ist oder
2. der Grundbetrag durch weitere Zuerkennungen sich erhöht hat oder
3. Gründe, die einer Erfüllung der Zinszuschläge bisher entgegenstanden, weggefallen sind.

Überschrift: LAG 621-1

Treten die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen im ersten Viertel eines Kalenderjahres ein, können die Zinszuschläge abweichend von Satz 1 innerhalb des darauffolgenden Vierteljahres gesondert ausgezahlt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht; das Nähere regelt der Präsident des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

§ 2*

Zurückstellung der Auszahlung

Die Auszahlung der Zinszuschläge ist zurückzustellen, soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung unter Vorbehalt (§ 335a des Gesetzes) zuerkannt oder solange ein Verfahren zur Ausschließung von der Feststellung des Schadens (§ 41 des Feststellungsgesetzes) oder von Ausgleichsleistungen (§ 360 des Gesetzes) anhängig ist.

§ 3*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: FeststellungsG 622-1

§ 3: Drittes ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 35

aufgenommen

Einundzwanzigste Verordnung **621-1-LDV 21**
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. LeistungsDV-LA) *

Vom 8. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 788, verk. am 16. 11. 1963

Auf Grund des § 252 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung
durch Schuldverschreibungen und
Schuldbuchforderungen**

(1) Ansprüche auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag des Berechtigten durch Aushändigung von Schuldverschreibungen, durch Verschaffung von Anteilen an Sammelbeständen von Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen sowie durch Eintragung von Schuldbuchforderungen erfüllt werden; Schuldner ist der Ausgleichsfonds. Einem Antrag auf Aushändigung von Schuldverschreibungen kann durch Verschaffung eines Anteils an einem Sammelbestand im Sinne des Satzes 1 entsprochen werden, solange eine Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht möglich ist.

(2) Die Erfüllung nach Absatz 1 kann nur beantragt werden, wenn der zuerkannte Endgrundbetrag 5000 Deutsche Mark übersteigt. Von der Erfüllung ausgenommen sind Ansprüche auf den Mindest Erfüllungsbetrag (§ 278 a Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Antragsberechtigt ist der Erfüllungsberechtigte, wenn er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dieses Mindestalter im Rahmen der verfügbaren Mittel herabzusetzen.

Überschrift: LAG 621-1

§ 2

Ausgestaltung

(1) Die Schuldverschreibungen sind jeweils zu marktgerechten Bedingungen auszugeben und spätestens nach zwölf Jahren zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt für die Schuldbuchforderungen.

(2) Die Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen können nur auf einen durch 100 Deutsche Mark teilbaren Betrag lauten.

§ 3 *

Höchstbeträge

Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach § 1 zugeteilt werden können, unter Einschluß der nach den Vorschriften der 14. LeistungsDV-LA vom 7. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 22) eingetragenen Schuldbuchforderungen wird auf 2 Milliarden Deutsche Mark begrenzt. Die Bundesregierung kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank einen Höchstbetrag für das jeweilige Kalenderjahr festsetzen, wenn dies nach der Lage am Kapitalmarkt geboten erscheint.

§ 4 *

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: 14. LeistungsDV-LA 621-1-LDV 14

§ 4: Drittes Überleitungsg 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 1115

geändert

621-3

**Gesetz
über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener**

Vom 27. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 213, verk. am 31. 3. 1952

Neufassung auf Grund des § 372 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes v. 14. 8. 1952
durch Bekanntmachung v. 14. 8. 1952 I 546, verk. am 18. 8. 1952

§ 10*

Ausgleichsgutschrift

(1) Die Ausgleichsgutschrift (§ 4) wird nach Anerkennung des Bescheids (§ 9 Abs. 5) oder nach Rechtskraft der Entscheidung der Ausgleichsbehörde durch dasjenige Geldinstitut erteilt, bei dem der Antrag eingereicht worden ist. Ausgleichsgutschrift-

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 6. 5. 1953 I 165 u. d. § 2 G v. 23. 5. 1963 I 360, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. LAG (§ 375)
§ 10 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 6. 5. 1953 I 165

ten auf Grund der bei der Deutschen Bundespost eingereichten Anträge werden von der Deutschen Bundespost erteilt. Eine Ausfertigung der Ausgleichsgutschrift ist dem Ausgleichsamt zuzustellen. Hat ein Erbe den Entschädigungsanspruch auch für weitere Entschädigungsberechtigte geltend gemacht, erhalten alle beteiligten Ausgleichsämter unter Auf- führung des jeweiligen Erben eine Ausfertigung.

(2) und (3) (unverändert)

621-4 Altsparengesetz

geändert

621-4

**Gesetz
zur Milderung von Härten der Währungsreform
(Altsparengesetz)**

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 495, in Kraft getreten am 1. 7. 1953

Neufassung auf Grund des § 1 Abs. 2 G v. 4. 2. 1959 I 29 durch Bekanntmachung v. 1. 4. 1959 I 169,
verk. am 4. 4. 1959

Ergänzung der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4*

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Ergänzungen:

Aktiengesellschaft Sächsische Werke (Dresden)
Hessische und Herkules Bierbrauerei
(jetzt: Herkulesbrauerei Aktiengesellschaft, Kassel)
Israelitische Gemeinde, Frankfurt (Main)
Ostpreußenwerk Aktiengesellschaft (Königsberg
i. Pr.), soweit die Schuldverschreibungen von der
Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesell-

Anlage 2: Ergänzt durch den -- im Saarland nach Maßgabe des § 4
geltenden -- § 2 V v. 21. 2. 1963 I 136 621-4-DV 5-1

schaft und der Preußische Elektrizitäts Aktiengesell-
schaft garantiert sind
Preußische Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Hannover
(früher Berlin)
Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktiengesellschaft,
Berlin
(jetzt: Schultheiß-Brauerei Aktiengesellschaft,
Berlin-Charlottenburg 9)
Voigt & Haeffner Aktiengesellschaft, Frankfurt
(Main).

aufgenommen

Zweite Verordnung **621-4-DV 1-1**
zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung
zur Durchführung des Altspargesetzes

Vom 21. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 470, verk. am 28. 4. 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 2a Abs. 2, des § 4 Abs. 7, der §§ 10a, 13, 17, 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

auf Grund des § 15 Abs. 4 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637),

und auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545),

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§§ 1 bis 8*

- § 1: Änderung des § 4 der 1. ASpG-DV (621-4-DV 1)
 § 2: Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der 2. ASpG-DV (621-4-DV 2)
 § 3: Änderung des § 4 Abs. 1 und der Anlage 3 der 4. ASpG-DV (621-4-DV 4)
 § 4: Änderung der 5. ASpG-DV (621-4-DV 5)
 § 5: Änderung der Anlage 2 des ASpG (621-4)
 §§ 6 und 7: Vollzogene Änderungsvorschriften
 § 8: Berlin-Klausel

§ 9

Anwendung im Saarland

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten im Saarland nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage A*

(zu § 3 Nr. 2)

Kriegsgeschädigte Geldinstitute

Anlage B*

(zu § 4 Nr. 9)

Schuldurkunden der Wohnungsunternehmen

Anlage C*

(zu § 5)

**Industrieobligationen und verwandte
Schuldverschreibungen**

Anlage A bis C: Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 nur Überschrift aufgenommen

geändert

621-4-DV 5

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (5. ASpG-DV)

Vom 2. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 574, verk. am 9. 8. 1958

§ 9*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) War die spätere Sparanlage eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie des § 2 b Abs. 1 des Gesetzes, wird die spätere Sparanlage auch dann als Fortsetzung der früheren Sparanlage anerkannt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist.

(4) *(unverändert)*

§ 9 Abs. 3: Neugefaßt durch den — im Saarland nach Maßgabe des § 4 geltenden — § 1 V v. 21. 2. 1963 I 136 621-4-DV 5-1

621-4-DV 5-1

aufgenommen

621-4-DV 5-1

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes *

Vom 21. Februar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 136, verk. am 1. 3. 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 13 Abs. 1 und des § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch Artikel I § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 5. ASpG-DV

§ 9 Abs. 3 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195), erhält folgende Fassung:

„(3) War die spätere Sparanlage eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie des § 2 b Abs. 1 des Gesetzes, wird die spätere Sparanlage auch dann als Fortsetzung der früheren Sparanlage anerkannt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist.“

§ 2*

Ergänzung der Anlage 2 des Altspargesetzes

Die Anlage 2 des Altspargesetzes wird nach der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

Überschrift: ASpG 621-4

§ 2: Der Wortlaut der Anlage ist auf der S. 50 dieser Lieferung als Ergänzung der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Altspargesetzes 621-4 abgedruckt

§ 3*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargesetzes, § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altspargesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 4*

Anwendung im Saarland

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten im Saarland nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), geändert durch § 13 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441), bezeichneten Art beziehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: Drittes Überleitungsg 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 371
§ 4: LA-EG-Saar 621-1-1

geändert

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(3. FeststellungsDV)**

622-1-DV 3

Vom 24. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 518, verk. am 30. 12. 1954

Anlage Bundesgesetzbl. 1954 I 520 ff. Seiten ergänzt gem. § 1

V v. 23. 8. 1963 I 711, 714 ff.

5. FeststellungsDV 622-1-DV 5

geändert

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(5. FeststellungsDV)**

622-1-DV 5

Vom 17. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 777, verk. am 23. 12. 1955

§ 7 *

(1) und (2) (unverändert)

(3) Ist der Einheitswert, aber nicht mehr der Abgeltungsbetrag bekannt, ist bei Grundstücken, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, dem Einheitswert ein Ersatzabgeltungsbetrag entsprechend der nachfolgenden Tabelle zuzurechnen:

Vervielfältiger	Ersatzabgeltungsbetrag in Hundertsätzen des Einheitswerts
unter 4,75	32
unter 5,25	29
unter 5,75	26
unter 6,25	23
unter 6,75	20
unter 7,25	18
unter 7,75	16
unter 8,25	14
unter 8,75	12
unter 9,25	10
9,25 und mehr	8

Maßgebend ist der Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke des jeweiligen Gebietsbereichs (§ 5 Abs. 4); dies gilt auch dann, wenn für gemischtgenutzte Grundstücke ein anderer Vervielfältiger als für Mietwohngrundstücke vorgesehen ist. Bei Einfamilienhäusern ist von dem Vervielfältiger auszugehen, der für das Einfamilienhaus bei einer Behandlung als Mietwohngrundstück maßgebend gewesen wäre. Der hiernach aus der Tabelle zu entnehmende Hundertsatz ist mit der Hälfte anzusetzen.

§ 7 Abs. 3: Satz 1 i. d. F. d. § 2 Nr. 1 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 5. FeststellungsDV

§ 11 *

Mindestwert bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Die Vorschriften über die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach dem Flächenwertverfahren sind auch auf das Wohngebäude des Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebs oder auf den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil dann anzuwenden, wenn sich aus dieser Anwendung eine Erhöhung des nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) ermittelten Regelwerts oder Regelmindestwerts des landwirtschaftlichen Betriebs um mindestens 5 vom Hundert ergibt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Regelwert des landwirtschaftlichen Betriebs, bei gemischtgenutzten Betrieben die Summe der Regelwerte der einzelnen Betriebsteile 3 500 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) (unverändert)

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 5. FeststellungsDV; 3. FeststellungsDV 622-1-DV 3

Anlage 2 (Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren) ergänzt nach Anlage C zu § 2 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711, 726, anzuwenden mit Inkrafttreten der 5. FeststellungsDV.

geändert

622-1-DV 6

Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. FeststellungsDV)

Vom 23. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 133, verk. am 27. 3. 1956

§ 2*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Ist in Gebieten mit durchgeführter Einheitsbewertung für einen gewerblichen Betrieb ein Einheitswert nicht festgestellt worden, darf der zu ermittelnde Ersatzeinheitswert 2950 Reichsmark nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze gilt nicht in den Fällen

1. der Ausübung eines freien Berufs (§ 55 des Bewertungsgesetzes),
2. eines Betriebs der Hochsee- und Küstentischerei unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1730),
3. eines Betriebs, der im Feststellungszeitpunkt wegen der Kriegsverhältnisse, insbesondere wegen Wehrdienstes des Betriebsinhabers, geruht hat und für den durch beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wird, daß bei Nichtruhen des Betriebs nach den wesentlichen Gesichtspunkten des Bewertungsgesetzes ein Einheitswert festzustellen gewesen wäre,
4. eines Betriebs, der im Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und des § 1 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 109) belegen war und für den auf Grund der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 684) ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist; hier darf der zu ermittelnde Ersatzeinheitswert 20 000 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 2 Abs. 3: Eingef. durch § 3 Nr. 1 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 6. FeststellungsDV

§ 5*

(1) bis (4) *(unverändert)*

(5) Bei Betrieben des ambulanten Einzelhandels ist Ersatzeinheitswert ein Betrag von 300 Reichsmark, erhöht um 20 vom Hundert des nach den Absätzen 1 bis 4 zu errechnenden Ersatzeinheitswerts. Eine weitere Erhöhung ist anzusetzen, wenn zu dem Betrieb Kraftfahrzeuge gehören. Die Erhöhung ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zu ermitteln, wenn beweiskräftige Unterlagen über die verlorenen Kraftfahrzeuge vorgelegt werden; andernfalls bemißt sich die Erhöhung zu 500 Reichsmark für jeden Kraftwagen und zu 120 Reichsmark für jedes Kraftrad.

(6) Gehörten zum Betriebsvermögen Betriebsgrundstücke, ist der Einheitswert des Betriebsgrundstücks dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Ersatzeinheitswert zuzuschlagen. Ist der Einheitswert des Betriebsgrundstücks nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, ist der Ersatzeinheitswert des Betriebsgrundstücks gesondert nach den Vorschriften zu ermitteln, die für den verlorenen Grundbesitz gelten.

(7) *(unverändert)*

(8) Der bei den Betriebsgrundstücken angesetzte Abgeltungsbetrag oder Ersatzabgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer ist von dem nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Ersatzeinheitswert in Abzug zu bringen. Der Abzug unterbleibt in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Betrags der Abgeltungshypothek (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942, Reichsgesetzbl. I S. 501).

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 15. 4. 1958 I 250, i. d. F. d. § 3 Nr. 2 V v. 23. 8. 1963 I 711; bisherige Abs. 5 bis 7 jetzt Abs. 6 bis 8 gem. § 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 15. 4. 1958 I 250, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 15. 4. 1958 I 250, i. d. F. d. § 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 15. 4. 1958 I 250, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 8: Als Abs. 7 eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 19. 2. 1957 I 163, i. d. F. d. § 3 Nr. 2 Buchst. c V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden m. W. v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV (s. Fußnote zu Abs. 5)

§ 11*

Maßgebende Verhältnisse

(1) Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach den §§ 3 bis 7 sind die Beschäftigtenzahlen, der Gesamtumsatz und die Reineinkünfte des Kalenderjahrs 1939 oder des entsprechenden Wirtschaftsjahrs maßgebend. Sind diese Betriebsmerkmale nur für ein früheres Jahr bewiesen oder glaubhaft gemacht, kann von ihnen ausgegangen werden, es sei denn, daß ihre Anwendung offensichtlich zu überhöhten Ergebnissen führen würde. Ist der Betrieb später gegründet worden, tritt an die Stelle des Jahres 1939 das Jahr nach der Neugründung. In Gebieten, in denen die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1940 durchgeführt wurde, tritt an die Stelle des Jahres 1939 das letzte Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), das vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endete.

(2) (unverändert)

(3) Hinsichtlich des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sowie der Betriebsschulden sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres des Schadeneintritts als dem letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vertreibung maßgebend. Können Unterlagen für diese Betriebsmerkmale nur für einen anderen Zeitpunkt vorgelegt werden, sind diese Unterlagen zugrunde zu legen, wenn die für die Einheitsbewertung wesentlichen Merkmale von den Verhältnissen am maßgebenden Stichtag offensichtlich nicht wesentlich abweichen oder wenn die Abweichungen durch Vergleich oder durch Auswertung anderer Beweismittel berichtigt werden können.

(4) Für die Umrechnung von Wertansätzen bei den Währungen nach § 1 Abs. 2 der 11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 681) ist bei Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden oder zu dem es erstmalig als vorhanden bewiesen oder glaubhaft gemacht ist, bei Verbindlichkeiten der Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind. Wird von beweiskräftigen Unterlagen ausgegangen, die den Zeitpunkt von

§ 11 Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. § 3 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 6. FeststellungsDV gem. § 8 dieser Verordnung
 § 11 Abs. 4: Eingef. durch § 3 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 6. FeststellungsDV; 11. FeststellungsDV=13. LeistungsDV-LA 622-1-DV 11

Anschaffung, Herstellung, Vorhandensein oder Entstehen nicht ausweisen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter gelten als sechs Monate vor dem Ende des Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt, für das die beweiskräftigen Unterlagen vorliegen;
2. langfristige Verbindlichkeiten gelten als am 31. August 1939 oder bei späterer Betriebsgründung als in diesem Zeitpunkt entstanden;
3. für die übrigen Verbindlichkeiten gilt Nummer 1 entsprechend.

Ist eine Abgrenzung der langfristigen von den übrigen Verbindlichkeiten nicht möglich, gelten bei Vorhandensein von Betriebsgrundstücken 35 vom Hundert des Einheitswerts oder des Ersatzeinheitswerts der Betriebsgrundstücke und 15 vom Hundert der restlichen Verbindlichkeiten als langfristig, zusammen jedoch nicht mehr als ein Drittel der Verbindlichkeiten im ganzen. Zur Ermittlung der restlichen Verbindlichkeiten sind die aus dem Einheitswert oder Ersatzeinheitswert der Betriebsgrundstücke in Reichsmark abgeleiteten langfristigen Verbindlichkeiten mit dem für den Zeitpunkt nach Nummer 2 maßgebenden Umrechnungssatz in die Währung der beweiskräftigen Unterlagen zurückzurechnen.

§ 13*

Berechnung der Einkünfte

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung für den Nachweis und die Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV. Dies gilt insbesondere für die Reineinkünfte, die sich bei der Berechnung der Ersatzeinheitswerte nach Maßgabe des § 5 aus der Spalte 3 der maßgebenden Tabellenzeilen ergeben. Soweit es hierbei auf Einkunftsgrenzen ankommt (§ 284 Lastenausgleichsgesetz, § 16 Feststellungsgesetz), ist bei Anwendung der Tabelle (§ 4) die Zeilensondergruppe zugrunde zu legen.

§ 13: I. d. F. d. § 3 Nr. 4 V v. 23. 8. 1963 I 711; 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV 621-1-LDV 10; LAG 621-1; FeststellungsG 622-1

geändert

622-1-DV9

Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV)

Vom 14. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 214, verk. am 19. 3. 1957

§ 5*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Ist der Einheitswert, aber nicht mehr der Abgeltungsbetrag bekannt, ist bei Grundstücken, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, der Einheitswert wie folgt zu erhöhen:

Beim Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke	Erhöhung des Einheitswerts um
unter 5,75	14 v. H.,
unter 6,25	12 v. H.,
unter 6,75	10 v. H.,
unter 7,25	9 v. H.,
unter 7,75	7 v. H.,
unter 9,25	6 v. H.,
9,25 und mehr	4 v. H.

Für den Vervielfältiger gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) und (5) *(unverändert)*

§ 5 Abs. 3: Satz 1 i. d. F. d. § 4 Nr. 1 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 9. FeststellungsDV

§ 6*

(1) *(unverändert)*

(2) Ist für Neubauten, die ausnahmsweise zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, der Ersatzeinheitswert nach der 5. FeststellungsDV zu ermitteln, ist dem Ersatzeinheitswert ein Abgeltungsbetrag nicht hinzuzurechnen. Soweit der Einheitswert, aber nicht mehr der Abgeltungsbetrag bekannt ist, ist Absatz 1 Tabelle B anzuwenden.

§ 6 Abs. 2: Satz 2 i. d. F. d. § 4 Nr. 2 V v. 23. 8. 1963, anzuwenden mit Inkrafttreten der 9. FeststellungsDV; 5. FeststellungsDV 622-1-DV 5

§ 8*

Wertansatz für Betriebsvorrichtungen

Der auf Betriebsvorrichtungen eines auf einem Grundstück vorhandenen gewerblichen Betriebs entfallende Teil des Ersatzeinheitswerts des Betriebsvermögens (§ 5 Abs. 7 der 6. FeststellungsDV) ist unter Beachtung der bei Durchführung des Bewertungsgesetzes angewandten Grundsätze nach Vorschriften zu ermitteln, die der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung trifft.

§ 8: I. d. F. d. § 4 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 9. FeststellungsDV; 6. FeststellungsDV 622-1-DV 6; BewG 610-7

Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse) zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 ergänzt nach Anlage C zu § 2 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711, 726 ff.

In **Anlage 6** (Gebäude-Flächenwerte) zu § 4 Abs. 3 (Bundesgesetzbl. I S. 230) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung: „Der Gebäude-Flächenwert erhöht sich bei Sammelheizungen für die Gebäude nach Anlage 5 a) Nr. 1, 2, 12 und 13 um 4 Reichsmark, b) Nr. 10 und 17 um 3 vom Hundert.“

geändert

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(10. FeststellungsDV)**

622-1-DV 10

Vom 15. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 279, verk. am 25. 4. 1958

Anlage 1 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) zu § 4 wird nach Anlage E V v. 23. 8. 1963 I 711, 730 ff. ergänzt.

Anlage 5 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Pauschhektarsätze) zu § 8 wird nach Anlage F V v. 23. 8. 1963 I 711, 733 ff. ergänzt.

neugefaßt

622-1-DV 11

**Elfte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA) ***

Vom 19. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 163, verk. am 26. 3. 1959

Neufassung gemäß Anlage zu Artikel I Verordnung v. 17. 11. 1962 I 681

§ 1 *

Umrechnungssätze für Vermögenswerte

(1) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen lauten, sind bei Anwendung des § 20 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes mit den sich aus Spalte 3 dieser Anlagen ergebenden Sätzen umzurechnen.

(2) Soweit Wertansätze auf eine der in der Anlage 2 bezeichneten Währungen lauten, ist maßgebend

1. bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist,
2. bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, auf den der nach § 18 des Feststellungsgesetzes maßgebende Wert ermittelt worden ist,
3. bei den übrigen Wirtschaftsgütern der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist,
4. bei langfristigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit entstanden ist.

Bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens und bei Betriebsschulden ist jedoch der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt maßgebend, der im Rahmen der Vorschriften der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88), bestimmt ist.

(3) Sind bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach der 6. FeststellungsDV die Betriebsmerkmale Gesamtumsatz und Reineinkünfte zugrunde zu legen, gelten für die Umrechnung die aus Spalte 3 der Anlagen 1 und 2 sich ergebenden Sätze; bei den in der Anlage 2 bezeichneten Währungen sind dabei die Umrechnungssätze für die Zeiträume anzuwenden, die für diese Betriebsmerkmale nach § 11 der 6. FeststellungsDV maßgebend sind.

Überschrift: FeststellungsG 622-1; LAG 621-1
§ 1 Abs. 3: 6. FeststellungsDV 622-1-DV 6

§ 2 *

Umrechnungssätze für Einkünfte

Einkünfte, die auf eine der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen lauten, sind bei Anwendung des § 3 Abs. 2 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195), mit den sich aus Spalte 4 dieser Anlagen ergebenden Sätzen umzurechnen; soweit Wertansätze auf eine der in der Anlage 2 bezeichneten Währungen lauten, sind die Umrechnungssätze maßgebend, die sich für die Zeiträume ergeben, in denen die Einkünfte bezogen worden sind.

§ 3

Gemeinsame Vorschrift

Die Umrechnung von Wertansätzen in fremder Währung im Sinne der §§ 1 und 2 ist auf die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen und auf die dort bezeichneten Zeiträume beschränkt. Die Festsetzung von Umrechnungssätzen für weitere Währungen und für weitere Zeiträume durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung bleibt vorbehalten.

§ 4

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 5 *

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403), § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), auch im Land Berlin.

§ 2: 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV 621-1-LDV 10
§ 5: Drittes ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1962 S. 1280; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8; 14. AndG 621-1-A 14

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
Afghanistan	Afghani	0,30	0,34
Ägypten	ägyptisches Pfund	16,50	16,83
Algerien	algerischer Franc	0,09	0,13
Argentinien	argentinischer Peso	0,80	1,02
Äthiopien	italienische Lira, ostafrikanischer Schilling	0,19 0,825	0,21 0,84
Australien	australisches Pfund	13,11	18,08
Belgien	belgischer Franc	0,12	0,18
Belgisch-Kongo	Kongo-Franc	0,12	0,16
Bolivien	Boliviano	0,10	0,125
Brasilien	Milreis, Cruzeiro	0,21	0,35
Britisch-Indien	indische Rupie	1,23	1,72
Britisch-Westindien	Pfund Sterling, britisch-westindischer Dollar	16,50 3,44	16,83 3,51
Chile	chilenischer Peso	0,13	0,22
Costa Rica	Colón	0,62	0,80
Dänemark	dänische Krone	0,74	0,91
Danzig	Danziger Gulden	—	0,89
Ecuador	Sucre	0,24	0,36
Estland	estnische Krone	0,90	1,33
Finnland	Finnmark	0,07	0,09
Frankreich	französischer Franc	0,09	0,145
Französisch-Marokko	marokkanischer Franc	0,09	0,13
Goldküste	westafrikanisches Pfund	16,50	16,83
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling	16,50	18,70
Guatemala	Quetzal	3,48	4,58
Haiti	Gourde	0,64	0,92
Hongkong	Hongkong-Dollar	1,04	1,06
Irak	Irak-Dinar	16,50	16,83
Iran	Rial	0,20	0,20
Island	isländische Krone	0,74	0,77
Italien	italienische Lira	0,19	0,23
Jamaika	Jamaika-Pfund	16,50	16,83
Kanada	kanadischer Dollar	3,48	3,00
Kenia	ostafrikanischer Schilling	0,825	0,84
Kolumbien	kolumbianischer Peso	2,00	2,50
Kuba	kubanischer Peso	3,48	4,58
Lettland	Lat	0,65	1,14
Libanon	syrisch-libanesisches Pfund	1,86	2,61
Liberia	Pfund Sterling, liberianischer Dollar	16,50 3,48	16,83 3,55

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
Litauen	Litas	0,59	0,71
Luxemburg	luxemburgischer Franc	—	0,17
Malta	Malta-Pfund	16,50	16,83
Memelland	Litas	—	0,71
Mexiko	mexikanischer Peso	0,70	1,42
Neuseeland	Neuseeland-Pfund	13,11	15,97
Nicaragua	Córdoba	0,64	1,43
Niederlande	holländischer Gulden	1,93	2,20
Niederländisch-Indien	niederländisch-indischer Gulden	1,93	1,98
Nigeria	westafrikanisches Pfund	16,50	16,83
Norwegen	norwegische Krone	0,83	0,84
Österreich	Schilling	—	0,80
Palästina	Palästina-Pfund	16,50	12,87
Paraguay	Peso Guaraní	0,01 1,00	0,02 2,00
Peru	Sol	0,72	0,80
Philippinen	philippinischer Peso	1,78	3,33
Portugal	Escudo	0,15	0,20
Rhodesien	Pfund Sterling, rhodesisches Pfund	16,50 16,50	16,83 16,83
Schweden	schwedische Krone	0,84	0,84
Schweiz	Schweizer Franken	0,80	0,835
Spanien	Peseta	0,2359 *)	0,32
Spanisch-Guinea	Peseta	0,2359 *)	0,29
Straits Settlements	Straits-Dollar	1,90	1,995
Südafrikanische Union	südafrikanisches Pfund	16,50	15,84
Südwestafrika	südafrikanisches Pfund	16,50	15,84
Syrien	syrisch-libanesisches Pfund	1,86	2,61
Tanganyika	ostafrikanischer Schilling	0,825	0,84
Tunis	tunesischer Franc	0,09	0,13
Türkei	türkisches Pfund	2,76	2,79
Uruguay	uruguayischer Peso	1,20 *)	2,22
Venezuela	Bolivar	1,11	1,38
Vereinigte Staaten	Dollar	3,48	3,32

*) Umsatzsteuerumrechnungssatz vom 15. März 1945 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Feststellungsgesetzes)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	nach		Umrechnungssatz für die Zeit	
		§ 1 RM	§ 2 RM		
1	2	3	4	5	
Albanien	albanischer Franc	1,15	1,29	bis zum 31. 12. 1940	
Bulgarien	Lew	0,045	0,045	bis zum 31. 12. 1940	
		0,037	0,037	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941	
		0,028	0,028	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942	
		0,024	0,024	vom 1. 1. 1943 bis zum 30. 6. 1943	
		0,015	0,015	vom 1. 7. 1943 bis zum 31. 12. 1943	
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1944 bis zum 31. 5. 1944	
		0,001	0,001	vom 1. 6. 1944 bis zum 31. 12. 1944	
China	chinesischer National-Dollar (Yuan)	0,61	0,75	bis zum 31. 12. 1939	
Griechenland	Drachme	0,03	0,04	bis zum 31. 12. 1939	
		0,026	0,026	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1941	
Japan	Yen	0,96	0,77	bis zum 22. 9. 1945	
Jugoslawien	Dinar	0,08	0,09	bis zum 30. 4. 1941	
		Serbischer Dinar	0,07	0,07	vom 1. 5. 1941 bis zum 30. 6. 1941
		0,06	0,06	vom 1. 7. 1941 bis zum 31. 12. 1941	
		0,05	0,05	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942	
		0,04	0,04	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943	
		0,03	0,03	vom 1. 1. 1944 bis zum 30. 6. 1944	
		0,02	0,02	vom 1. 7. 1944 bis zum 31. 12. 1944	
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 3. 1945	
		Kuna	0,07	0,07	vom 1. 5. 1941 bis zum 30. 6. 1941
			0,04	0,04	vom 1. 7. 1941 bis zum 30. 6. 1942
			0,03	0,03	vom 1. 7. 1942 bis zum 30. 6. 1943
			0,02	0,02	vom 1. 7. 1943 bis zum 31. 12. 1943
			0,01	0,01	vom 1. 1. 1944 bis zum 30. 6. 1944
			0,008	0,008	vom 1. 7. 1944 bis zum 31. 8. 1944
		0,006	0,006	vom 1. 9. 1944 bis zum 31. 12. 1944	
		0,005	0,005	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 3. 1945	
Korea	Yen	0,96	0,70	bis zum 15. 8. 1945	
Mandschukuo	Mandschukuo-Yuan	0,96	0,70	bis zum 22. 9. 1945	
Polen	Zloty	0,67	0,80	bis zum 31. 12. 1939	
		0,50	0,50	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1944	
Rumänien	Leu	0,025	0,035	bis zum 31. 12. 1940	
Sowjetunion	Rubel	0,67	0,22	bis zum 31. 12. 1939	
		0,67	0,16	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940	
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Krone	0,12	0,14	bis zum 15. 3. 1939	
	slowakische Krone	0,12	0,14	vom 16. 3. 1939 bis zum 31. 10. 1945	
	tschechische Krone	0,10	0,14	vom 16. 3. 1939 bis zum 31. 10. 1945	
Ungarn	Pengö	0,70	0,73	bis zum 31. 12. 1940	
		0,65	0,65	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941	
		0,55	0,55	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942	
		0,50	0,50	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943	
		0,35	0,35	vom 1. 1. 1944 bis zum 30. 9. 1944	
		0,26	0,26	vom 1. 10. 1944 bis zum 31. 3. 1945	
		0,18	0,18	vom 1. 4. 1945 bis zum 30. 6. 1945	
		0,05	0,05	vom 1. 7. 1945 bis zum 30. 9. 1945	
		0,01	0,01	vom 1. 10. 1945 bis zum 31. 12. 1945	
		0,00	0,00	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 7. 1946	

geändert

622-1-DV 14

**Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(14. FeststellungsDV)**

Vom 10. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 170, verk. am 18. 3. 1961

§ 10*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Einzel stehende Obstbäume sind flächenmäßig zu einer Obstbaufläche zusammenzufassen. Dabei sind für einen Obstbaum als anteilige Obstbaufläche anzusetzen

bei Hoch- und Halbstämmen
von Apfel, Birne, Süßkirsche,
Maulbeere 60 Quadratmeter
von Walnuß 120 Quadratmeter
von Aprikose, Pfirsich, Pflaume,
Sauerkirsche, Zwetsche,
Quitte, Olive (Olbaum) 35 Quadratmeter

(2) bis (5) *(unverändert)*

bei Buschbäumen aller Obstarten 25 Quadratmeter.

Die Obstbaufläche, die sich aus der flächenmäßigen Zusammenfassung ergibt, ist wie eine geschlossene Obstpflanzung (Absatz 2) zu behandeln.

(4) und (5) *(unverändert)*

§ 10 Abs. 3: Worte „Olive“ (Olbaum) eingef. durch § 6 Nr. 1 V v. 23. 8. 1963 I 711

§ 11*

Altersrichtzahl

(1) Obstbaum-Anlagen sind nach Obstart und Alter, gerechnet von dem Beginn des Pflanzjahrs auf der Obstbaufläche, wie folgt einzureihen:

Obstarten	Altersklassen		
	Jung- pflanzung	Volle Tragbarkeit	Sonstige
	Alter der Obstbäume in Jahren		

Hochstamm-
und Halbstamm-
pflanzungen

Gruppe 1

Apfel, Birne, Süß-
kirsche, Walnuß,
Maulbeere

bis 8 22 bis 45 im übrigen

Gruppe 2a

Aprikose, Pfirsich,
Pflaume, Sauer-
kirsche, Zwetsche,
Quitte

bis 5 14 bis 30 im übrigen

Gruppe 2b

Olive (Olbaum)

bis 7 40 bis 80 im übrigen

Buschbaum-
pflanzungen

Gruppe 3

Apfel, Birne
Süßkirsche

bis 7 17 bis 37 im übrigen

Gruppe 4

Aprikose, Pfirsich,
Pflaume, Sauer-
kirsche, Zwetsche,
Quitte

bis 4 11 bis 23 im übrigen

(2) bis (5) *(unverändert)*

§ 11 Abs. 1: Gruppe 2b eingef. durch § 6 Nr. 2 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 14. FeststellungsDV

**Anlagen
zur 14. FeststellungsDV**
Bundesgesetzbl. 1961 I 176 ff.

Anlage 1 (Gebietsverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) zu § 5 Abs. 3 ergänzt nach Anlage G zu § 6 Nr. 3 der Verordnung v. 23. 8. 1963 I 711, 739

geändert

**Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(15. FeststellungsDV)**

622-1-DV 15

Vom 10. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 902, verk. am 15. 7. 1961

§ 8*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Wird der Wertansatz für das Wohngebäude des Betriebsinhabers bei Einbeziehung in einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV oder nicht als Regelmindestwert (§ 4 Abs. 2 der 3. FeststellungsDV) ermittelt, ist ein zusätzlicher Wertanteil für das Wohngebäude des Betriebsinhabers anzusetzen. Dazu ist die Hektarzahl der weinbaummäßig genutzten Grundstücksfläche mit dem Wertanteil für Wohngebäude zu vervielfachen, der sich nach der Regelung über die Wertanteile für Betriebsbestandteile ergibt, die der Präsident des Bundesausgleichsamts nach § 6 Abs. 2 trifft.

§ 8 Abs. 3; Satz 1 i. d. F. d. § 7 Nr. 1 V v. 23. 8. 1963 I 711, anzuwenden mit Inkrafttreten der 15. FeststellungsDV; 5. FeststellungsDV 622-1-DV 5; 3. FeststellungsDV 622-1-DV 3

**Anlagen
zur 15. FeststellungsDV**
Bundesgesetzbl. 1961 I 905 ff.

Anlage 1 (Weinbau-Gebietshektarsätze) zu § 4 Abs. 1 ergänzt nach Anlage H der Verordnung v. 23. 8. 1963 I 711, 740.

In **Anlage 2** (Übersicht über die Teil-Hektarsätze) zu § 5 Abs. 2 sind in Spalte 4 zu ersetzen

- a) „1360“ durch „1370“,
- b) „1110“ durch „1090“,
- c) „850“ durch „830“

gem. § 7 Nr. 3 V v. 23. 8. 1963 I 711.

aufgenommen

622-1-DV 16

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (16. FeststellungsDV) *

Vom 14. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 21, verk. am 17. 1. 1963

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

Ersatzeinheitenwerte des Fischereivermögens

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für das der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht gewidmete Vermögen (Fischereivermögen) ein Ersatzeinheitenwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Zum Fischereivermögen gehören alle Teile, insbesondere Grund und Boden, auch wenn er nicht dauernd mit Wasser bedeckt ist, Wirtschaftsgebäude, lebende und tote Betriebsmittel und Nebenbetriebe, einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einer an Binnengewässer gebundenen Fischerei als Hauptzweck dient (Fischereibetrieb). § 29 Abs. 2 und 5 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) gilt entsprechend.

§ 2

Fischerei-Betriebsarten

(1) Der Wert des Fischereivermögens ist nach Fischerei-Betriebsarten zu ermitteln. Es gelten als

1. Seenfischereibetriebe solche Betriebe, in denen der Fischfang auf nicht ablaßbaren Binnenseen,
2. Flußfischereibetriebe solche Betriebe, in denen der Fischfang auf nicht ablaßbaren fließenden Wasserläufen oder auf Kanälen,
3. Teichbetriebe solche Betriebe, in denen die Abfischung durch Ablassen des Wassers der Teiche,
4. Aalfangbetriebe solche Betriebe, in denen der Fischfang nur mit Aalfangkästen, die nicht zu den unmittelbar anschließenden Fischereibetrieben gehörten,
5. Fischzuchtbetriebe solche Betriebe, in denen die Fischzucht nur in Bruträumen ohne Verbindung mit Betriebsarten der Nummern 1 bis 4

betrieben worden ist. Voraussetzung für die Zurechnung zu einem Seenfischerei-, Flußfischerei- oder Aalfangbetrieb ist, daß der Fischfang auf

Grund von Fischereiberechtigungen (§ 3) ausgeübt worden ist.

(2) Wie Seen zu behandeln sind die dauernd mit Wasser bedeckten Flächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)

1. der nicht ablaßbaren stehenden Gewässer, insbesondere der Lachen, Himmelseen oder -teiche, der Torfstiche, Ton-, Kies- und Sandgruben sowie der nicht nur vorübergehend zu- oder abflußlos gewordenen Neben- und Altarme von Wasserläufen,
2. der Talsperren und der anderen see- oder teichartigen Erweiterungen von Wasserläufen,
3. der Mühlenteiche, bei denen der Fischfang nicht durch Ablassen des Wassers betrieben worden ist,
4. der nicht ablaßbaren Teiche, auch wenn sie nach teichwirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt worden sind.

(3) Setzte sich ein Fischereibetrieb aus mehreren Betriebsarten zusammen (zusammengesetzter Betrieb), sind auf die einzelnen Betriebsteile die Vorschriften für die Wertermittlung bei den betreffenden Betriebsarten anzuwenden.

(4) Verfügte ein Fischereibetrieb, der nicht zu den Aalfangbetrieben (Absatz 1 Nr. 4) gehörte, auch über Aalfangkästen, gilt dies bei der Wertermittlung nach seiner Betriebsart als mitberücksichtigt.

(5) Bruträume für eine darin betriebene Fischzucht bei Fischereibetrieben, die nicht zu den Fischzuchtbetrieben (Absatz 1 Nr. 5) gehörten, sind gesondert mitzuberücksichtigen (§ 14 Abs. 3).

§ 3

Inhaber der Fischereiberechtigung

Für die Zurechnung zu einem Seenfischerei-, Flußfischerei- oder Aalfangbetrieb ist es unerheblich, ob die Fischereiberechtigung dem Inhaber als Ausfluß seines Grundeigentums, als grundstücksgleiches Recht oder als ein verliehenes besonderes Recht zuzustand. Als Inhaber der Fischereiberechtigung gilt, wer darüber verfügungsberechtigt war (Fischereiberechtigter).

§ 4

Maßgebende Größenverhältnisse

(1) Für die der Wertermittlung zugrunde zu legenden Bemessungsgrößen sind maßgebend

1. bei Seenfischereibetrieben die Hektarzahl der Wasserfläche der Fischereiberechtigung auf den einzelnen Seen oder Seenteilen bei mittlerem Wasserstand,

2. bei Flußfischereibetrieben vorbehaltlich von Absatz 2 die Kilometerzahl der Länge der Fischereiberechtigung auf dem Wasserlauf, getrennt für jedes Ufer, an dem die Fischereiberechtigung bestand,
3. bei Teichbetrieben die Hektarzahl der Wasserflächen der ablaßbaren Teiche und der Grundflächen der nicht bespannten Teiche,
4. bei Aalfangbetrieben der rechnerische Ansatz von vier Hektar Wasserfläche oder von vier Kilometer Wasserlauf mit einer Uferseite für das an den Aalfangkasten oberhalb unmittelbar anschließende Gewässer. Bei mehreren Aalfangkästen ist der rechnerische Ansatz auf die einzelnen Kästen aufzuteilen, wenn dasselbe Gewässer an die Kästen oberhalb unmittelbar anschloß und die Kästen verschiedenen Fischereiberechtigten gehörten.

(2) Bei einem Wasserlauf (Hauptarm) mit Verästelungen ist als Bemessungsgröße der Fischereiberechtigung auf dem Hauptarm und den Verästelungen die Kilometerzahl der Länge des Hauptarms zwischen Anfang und Ende der betreffenden Verästelungen maßgebend.

(3) Zu den Gebäuden gehörende Grundstücksflächen (Hofraum, Gebäudefläche) einschließlich der Netztrockenplätze, Lagerplätze, Sortierplätze und Verladeplätze sowie der Nebenflächen der Fischerei, insbesondere Wege, Uferstreifen, Teichränder, Böschungen, Grundstücksflächen ohne geregelten Pflanzenbau sind in die Bemessungsgröße (Absatz 1) nicht einzubeziehen; sie sind ohne gesonderten Wertansatz bei der Wertermittlung miteinfaßt. Ist die Größe des Betriebs nur im ganzen bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist als Bemessungsgröße bei Seenfischereibetrieben 95 vom Hundert, bei Teichbetrieben 75 vom Hundert der Betriebsgröße zugrunde zu legen.

(4) Bei Fischereiberechtigungen, die auf die Fischerei für den häuslichen Gebrauch beschränkt war (Küchenfischereiberechtigung), ist für die Bemessungsgröße der rechnerische Ansatz von zwei Hektar Wasserfläche oder von einem Kilometer Wasserlauf mit einer Uferseite maßgebend. Für die Fischereiberechtigung, die durch die Küchenfischerei eingeschränkt war, ist die sonst anzusetzende Bemessungsgröße (Absatz 1 Nrn. 1 und 2) um ein Viertel der Summe der rechnerischen Ansätze für die Küchenfischereiberechtigungen zu kürzen, jedoch um nicht mehr als 20 vom Hundert.

(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, wie bei mehreren Seen (Absatz 1 Nr. 1) die Wasserflächen auf die einzelnen Seen aufzugliedern sind, wenn ihre Größen nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

§ 5

Wertermittlung

Der Ersatzeinheitwert des Fischereibetriebs wird ermittelt aus dem Regelwert nach §§ 13 und 14 sowie den Wertansätzen nach §§ 15 und 17.

§ 6

Ertragsrichtzahlen

(1) Zur Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit nach den natürlichen Ertragsbedingungen und den Preisverhältnissen werden für die einzelnen Betriebsarten Ausgangszahlen für das Wertverhältnis (Ertragsrichtzahlen) gebildet; dabei ist die mittlere Ertragsfähigkeit bei jeder Betriebsart und jeweils gleicher Bemessungsgröße in den deutschen Ostgebieten, bezogen auf die Bemessungsgrößeneinheit ein Hektar Wasserfläche (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) oder ein Kilometer Flußlänge auf einem Ufer (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) mit der Ertragsrichtzahl 100 angesetzt.

(2) Das Verhältnis, in dem die mittlere Ertragsfähigkeit in den einzelnen Gebietsbereichen zu der Ertragsrichtzahl 100 (Absatz 1) steht, wird in höheren oder niedrigeren Ertragsrichtzahlen festgelegt (§ 7).

§ 7

Gebiets-Ertragsrichtzahlen

Der Wertermittlung sind die auf die Bemessungsgrößeneinheit (§ 6 Abs. 1) bezogenen mittleren Ertragsrichtzahlen zugrunde zu legen, die für die in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsbereiche festgelegt sind (Gebiets-Ertragsrichtzahlen). Die Festlegung der Gebiets-Ertragsrichtzahlen für weitere Bereiche der Vertreibungsgebiete bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten.

§ 8

Einzel-Ertragsrichtzahlen

Zur Durchführung der Wertberechnung wird innerhalb eines Gebiets (§ 7) für jeden Fischereibetrieb (§ 2 Abs. 1) oder für jeden Betriebsteil (§ 2 Abs. 3) entsprechend seiner Ertragsfähigkeit im Sinne des § 6 die Einzel-Ertragsrichtzahl angewandt. Im Gebietsbereich sind die Einzel-Ertragsrichtzahlen bei jeder Betriebsart so anzusetzen, daß ihr gewogener Durchschnitt der Gebiets-Ertragsrichtzahl entspricht. Die Einzel-Ertragsrichtzahlen sind auf ganze Zahlen nach oben abzurunden.

§ 9

Seen-Hektarsätze

(1) Zur Berücksichtigung der mit der Größe der Wasserfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) eines Sees zusammenhängenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen wird für jeden See die Größenrichtzahl aus Anlage 2 entnommen, die sich nach der Hektarzahl seiner Wasserfläche bestimmt. Maßgebend ist die Wasserfläche des ganzen Sees auch dann, wenn sich die Fischereiberechtigung oder die rechnerisch anzusetzende Wasserfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4) nur auf einen räumlichen Teil der Wasserfläche oder auf einen ideellen Anteil erstreckt.

(2) Der für den einzelnen See maßgebende Seen-Hektarsatz ergibt sich, indem die Größenrichtzahl

mit der Einzel-Ertragsrichtzahl des Sees vervielfacht und durch 100 geteilt wird. Die Seen-Hektarsätze sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

§ 10

Fluß-Kilometersätze

(1) Zur Berücksichtigung der mit der Länge der einzelnen Fischereiberechtigung auf einem Wasserlauf (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) zusammenhängenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen wird für jede Fischereiberechtigung der Fluß-Kilometersatz aus Anlage 3 entnommen, der sich nach der Einzel-Ertragsrichtzahl des Wasserlaufs und der auf eine Uferseite bezogenen Kilometerzahl der Länge der einzelnen Fischereiberechtigung bestimmt. Maßgebend ist die Kilometerzahl der Längenausdehnung der Fischereiberechtigung. Bei ideellen Anteilen an einer Fischereiberechtigung ist die maßgebende Kilometerzahl nach dem Verhältnis der Anteile auf die Beteiligten aufzuteilen.

(2) Bestanden an einem Wasserlauf (Hauptarm) mit Verästelungen (§ 4 Abs. 2) getrennte Fischereiberechtigungen, ist die sich auf die Verästelungen miterstreckende Einzel-Ertragsrichtzahl (Absatz 1) gleichmäßig auf beide Fischereiberechtigungen aufzuteilen.

§ 11

Teich-Hektarsätze

(1) Zur Berücksichtigung der mit der Größe der Wasserflächen und Grundflächen der Teiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) eines Teichbetriebs zusammenhängenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen wird für jeden Teichbetrieb die Größenrichtzahl aus Anlage 4 entnommen, die sich nach der Hektarzahl der Wasserflächen aller seiner ablaßbaren Teiche und der Grundflächen seiner nicht bespannten Teiche bestimmt.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Entfernung von der Verladestelle

War die Entfernung der Fischereibetriebe von der Verladestelle der Eisenbahn größer als acht Kilometer, sind die Hektarsätze oder die Kilometersätze für jede angefangenen oder vollen zwei Kilometer Mehrentfernung um ein vom Hundert zu kürzen, jedoch um nicht mehr als 20 vom Hundert.

§ 13

Ermittlung des Regelwerts

(1) Der Regelwert wird ermittelt, indem vervielfacht wird

1. bei Seenfischereibetrieben die anzusetzende Hektarzahl der Wasserfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) mit dem Seen-Hektarsatz (§§ 9 und 12),
2. bei Flußfischereibetrieben die anzusetzende Kilometerzahl der Wasserlaufänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) mit dem Fluß-Kilometersatz (§§ 10 und 12),

3. bei Teichbetrieben die Hektarzahl der Wasserflächen und Grundflächen der Teiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) mit dem Teich-Hektarsatz (§§ 11 und 12),

4. bei Aalfangbetrieben die rechnerisch anzusetzende Hektarzahl der Wasserfläche oder Kilometerzahl der Wasserlaufänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) mit dem maßgebenden Seen-Hektarsatz oder Fluß-Kilometersatz,

5. bei Küchenfischereiberechtigungen (§ 4 Abs. 4) die rechnerisch anzusetzende Hektarzahl der Wasserfläche oder Kilometerzahl der Wasserlaufänge mit 25 vom Hundert des Seen-Hektarsatzes oder Fluß-Kilometersatzes, der für die durch die Küchenfischerei eingeschränkte Fischereiberechtigung maßgebend ist.

(2) Bei zusammengesetzten Betrieben (§ 2 Abs. 3) sind die Wertansätze für die einzelnen Betriebsteile zum Regelwert zusammenzufassen.

(3) Bei Fischzuchtbetrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) wird der Regelwert ermittelt, indem die Quadratmeterzahl der mit Brutgeräten voll ausgestatteten Bruträume mit dem Quadratmetersatz 125 Reichsmark, bei nicht voll ausgestatteten Bruträumen mit dem Quadratmetersatz 50 Reichsmark vervielfacht wird.

§ 14

Zuschläge und Abschläge

(1) Der Seen-Hektarsatz (§§ 9 und 12), der Fluß-Kilometersatz (§§ 10 und 12) und der Teich-Hektarsatz (§§ 11 und 12) umfassen die Wertanteile für die folgenden Betriebsbestandteile:

1. Wirtschaftsgebäude ausschließlich der Wohnräume für das Betriebspersonal,
2. fischerei- oder teichwirtschaftliche Geräte,
3. bei Seenfischerei-, Flußfischerei- und Aalfangbetrieben Fischereiberechtigung,
4. bei Teichbetrieben Fischbestand im Wasser vor der Abfischung sowie Grund und Boden einschließlich der mit ihm fest verbundenen Einrichtungen für den Wasserzulauf und -ablauf.

Der Wertansatz für die fischerei- oder teichwirtschaftlichen Nebennutzungen ist in den Hektar- und den Kilometersätzen mitenthalten.

(2) Der Regelwert wird vermindert um Abschläge, wenn Betriebsbestandteile fehlten.

(3) Der Regelwert wird erhöht um Zuschläge, wenn der Fischereibetrieb (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) Kraftboote, Zugmittel, Gespanngeräte, Lastkraftwagen und Bruträume für Fischzucht umfaßte.

(4) Der Regelwert wird in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 erhöht um einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags der Wertanteile für Wirtschaftsgebäude und Geräte (Absatz 1 Nrn. 1 und 2) aus den Seen-Hektarsätzen für die Wasserfläche des ganzen Sees und des zu berücksichtigenden Anteils am See.

(5) Abschläge und Zuschläge sind nur vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu einer Minderung oder Steigerung des Regelwerts um mindestens 5 vom Hundert führen.

(6) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, welche Wertanteile für die Betriebsbestandteile (Absätze 1 und 3) im Rahmen der Seen- und Teich-Hektarsätze und der Fluß-Kilometersätze anzusetzen sind und wie sich hiernach die Abschläge und Zuschläge bemessen. Dabei können die Zuschläge nach Hundertsätzen des Neuwerts der Geräte und der Bruträume nach dem Preisstand 1939 bemessen werden.

§ 15*

Wohngebäude des Betriebspersonals

Wohngebäude oder Wohngebäudeteile des Betriebspersonals sind in den Fischereibetrieb nur dann einzubeziehen, wenn das Betriebspersonal ausschließlich im Fischereibetrieb beschäftigt gewesen ist. Der Wertansatz ist nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zu ermitteln.

§ 16

Wohngebäude des Betriebsinhabers

Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil einschließlich der zu dem Gebäude gehörenden Grundstücksflächen (Hofraum, Gebäudefläche, Hausgarten) gehört nicht zum Fischereivermögen.

§ 15: 5. FeststellungsDV 622-1-DV 5

§ 17*

Fischerei-Nebenbetriebe

Der Wertansatz für betriebseigene Fischerei-Nebenbetriebe ist nach den Vorschriften der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zu ermitteln. Übersteigt der Wert des Zukaufs von Erzeugnissen 30 vom Hundert des Wertansatzes der Erzeugung aus dem eigenen Fischereibetrieb, unterbleibt eine Einbeziehung als Nebenbetrieb in den Fischereibetrieb.

§ 18*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 17: 6. FeststellungsDV 622-1-DV 6

§ 18: Drittes Überleitungsg 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 204; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8

Anlagen

zur 16. FeststellungsDV

Bundesgesetzbl. 1963 I 25 ff.

geändert

621-1-BAA LDV 1

**Erste Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes
(1. BAA — LeistungsDV-LA)**

Vom 21. Januar 1959

BAnz. Nr. 17, verk. am 27. 1. 1959

geändert durch Verordnung v. 5. 12. 1960 BAnz. Nr. 247 und Verordnung v. 15. 12. 1962 BAnz. Nr. 240

621-1-BAA ZuständigkeitsDB

aufgenommen

**621-1-ZuständigkeitsDB Durchführungsbestimmungen
zu den Vorschriften über die Zuständigkeit
der Ausgleichsämtler
(Zuständigkeits-DB) ***

Vom 14. Dezember 1954

Amtl. MittBl. des Bundesausgleichsamtes 1955 S. 18

Neubekanntmachung v. 23. 7. 1962, BAnz. Nr. 181, unter Einschluß der Änderungen v. 17. 7. 1958 (Amtl. MittBl. d. Bundesausgleichsamtes S. 351), v. 15. 10. 1959 (Amtl. MittBl. d. Bundesausgleichsamtes S. 494) u. v. 9. 2. 1962 (Amtl. MittBl. d. Bundesausgleichsamtes S. 44)

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

geändert

622-1-BAADV 2

**Zweite Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(2. BAA-FeststellungsDV)**

Vom 28. März 1956

BAnz. Nr. 85, verk. am 3. 5. 1956

geändert und ergänzt durch Verordnung v. 1. 3. 1957 BAnz. Nr. 51, Neufassung auf Grund des Art. II der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes v. 1. 3. 1957 durch Bek. v. 1. 3. 1957 BAnz. Nr. 51, geändert und ergänzt durch Verordnung v. 9. 12. 1957 BAnz. Nr. 245, durch Verordnung v. 7. 12. 1959 BAnz. Nr. 245, durch Verordnung v. 18. 12. 1961 BAnz. 1962 Nr. 2 und Verordnung v. 23. 1. 1962 BAnz. Nr. 24

geändert

**Dritte Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(3. BAA-FeststellungsDV)**

622-1-BAADV 3

Vom 28. März 1956

BAnz. Nr. 89, verk. am 9. 5. 1956

geändert und ergänzt durch Verordnung v. 25. 3. 1957 BAnz. Nr. 93, durch Verordnung v. 26. 4. 1958 BAnz. Nr. 91, durch Verordnung v. 16. 3. 1959 BAnz. Nr. 63, durch Verordnung v. 22. 7. 1959 BAnz. Nr. 164, ber. am 4. 9. 1959 BAnz. Nr. 174, durch Verordnung v. 7. 12. 1959 BAnz. Nr. 245, durch Verordnung v. 28. 4. 1960 BAnz. Nr. 82, ber. am 20. 6. 1960 BAnz. Nr. 121, durch Verordnung v. 12. 7. 1960 BAnz. Nr. 139, durch Verordnung v. 12. 4. 1961 BAnz. Nr. 76, durch Verordnung v. 15. 8. 1961 BAnz. Nr. 164, durch Verordnung v. 24. 5. 1962, gleichzeitig neugefaßt durch Bekanntmachung v. 24. 5. 1962 Beilage zu BAnz. Nr. 124, geändert durch Verordnung v. 2. 5. 1963 BAnz. Nr. 93

aufgenommen

**Achte Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(8. BAA-FeststellungsDV) ***

622-1-BAADV 8

Vom 18. Januar 1963

BAnz. Nr. 18, verk. am 26. 1. 1963

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

gestrichen

623-1

Kriegssachschädenverordnung

Vom 30. November 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1547, ber. 1941 I 42

Aufgehoben nach Maßgabe des § 373 LAG 621-1 vom 14. 8. 1952 I 446 und gemäß § 38 Nr. 1 LA-EG-Saar 621-1-1 vom 30. 7. 1960 I 637;
gilt im Saarland mit den in § 7 LA-EG-Saar 621-1-1 genannten Ausnahmen bei Abwicklung der Kriegssachschäden an Hausrat;
als nur im Saarland geltendes Bundesrecht, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, nicht in die Sammlung aufzunehmen

63-1-2 Rechnungshof

aufgenommen

63-1-2

Erlaß

**über die Ernennung der Beamten und die Beendigung
des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs
des Deutschen Reichs ***

Vom 23. November 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1669

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

geändert

653-1

Gesetz
zur allgemeinen Regelung durch den Krieg
und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden
(Allgemeines Kriegsfolgengesetz)

Vom 5. November 1957

Reichsgesetzbl. I S. 1747, verk. am 8. 11. 1957

§ 77*

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei Durchführung dieses Teils als Vertreter des Bundesinteresses tätig. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. . . . Die Vertreter des Bundesinteresses sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gebunden.

§ 77 Satz 1: I. d. F. d. m. W. v. 1. 1. 1958 anzuwendenden § 6 Nr. 1 Buchstabe a des 14. AndG LAG 621-I-A 14 vom 26. 6. 1961 I 785

§ 77 Satz 3: Aufgehoben durch den m. W. v. 1. 1. 1958 anzuwendenden § 6 Nr. 1 Buchstabe b des 14. AndG LAG 621-I-A 14 vom 26. 6. 1961 I 785

§ 102*

Ansprüche**ausländischer und staatenloser Bürger**

(1) Die in § 27 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 28 Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, Leistungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen. Erklärt ein ausländischer Staat vor Ablauf dieser Frist gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche abzuschließen, so entfällt Satz 1 für die Ansprüche seiner Staatsangehörigen, in seinem Lande ansässiger Staatenloser und nach seinem Recht errichteter juristischer Personen mit Wirkung von dem Tage, an dem die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zugeht.

(2) *(unverändert)*

(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen auf Grund der in § 68 bezeichneten Tatbestände sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 102 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. m. W. v. 1. 1. 1958 anzuwendenden § 6 Nr. 2 Buchstabe a des 14. AndG LAG 621-I-A 14 vom 26. 6. 1961 I 785
§ 102 Abs. 3: I. d. F. d. m. W. v. 1. 1. 1958 anzuwendenden § 6 Nr. 2 Buchstabe b des 14. AndG LAG 621-I-A 14 vom 26. 6. 1961 I 785

Allgemeines Kriegsfolgengesetz, V zu § 52 653-1-1

gestrichen

653-1-1

Verordnung
zu § 52 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Vom 6. Dezember 1961

Bundesanzeiger Nr. 241

Vollzogen

Abkürzungsverzeichnis

AbgabenDV-LA	=	Durchführungsverordnung über Ausgleichs-abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	eingef.	=	eingefügt
Abs.	=	Absatz	G	=	Gesetz
AO	=	Reichsabgabenordnung	GG	=	Grundgesetz
Art.	=	Artikel	gem.	=	gemäß
ASpG	=	Altspargergesetz	GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
ASpG-DV	=	Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes	HypothekensicherungsG	=	Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich
BAnz.	=	Bundesanzeiger	i. d. F.	=	in der Fassung
Bek.	=	Bekanntmachung	i. V. m.	=	in Verbindung mit
BewG	=	Bewertungsgesetz	LA-EG-Saar	=	Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichs im Saarland
BSHG	=	Bundessozialhilfegesetz	LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
Buchst.	=	Buchstabe	m. W. v.	=	mit Wirkung vom
BVFG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)	Nr.	=	Nummer
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz	RVO	=	Reichsversicherungsordnung
DV	=	Durchführungsverordnung	V	=	Verordnung
			verk.	=	verkündet
			VStG	=	Vermögenssteuergesetz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden
 (rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5 %
 Einzelpreis dieser Lieferung DM 2,60 zuzüglich Versandgebühren DM 0,40. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten;
 angewandter Steuersatz 5 %

Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“
 Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung